

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Güglingen
Gemarkung: Güglingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Riedfurt-West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“

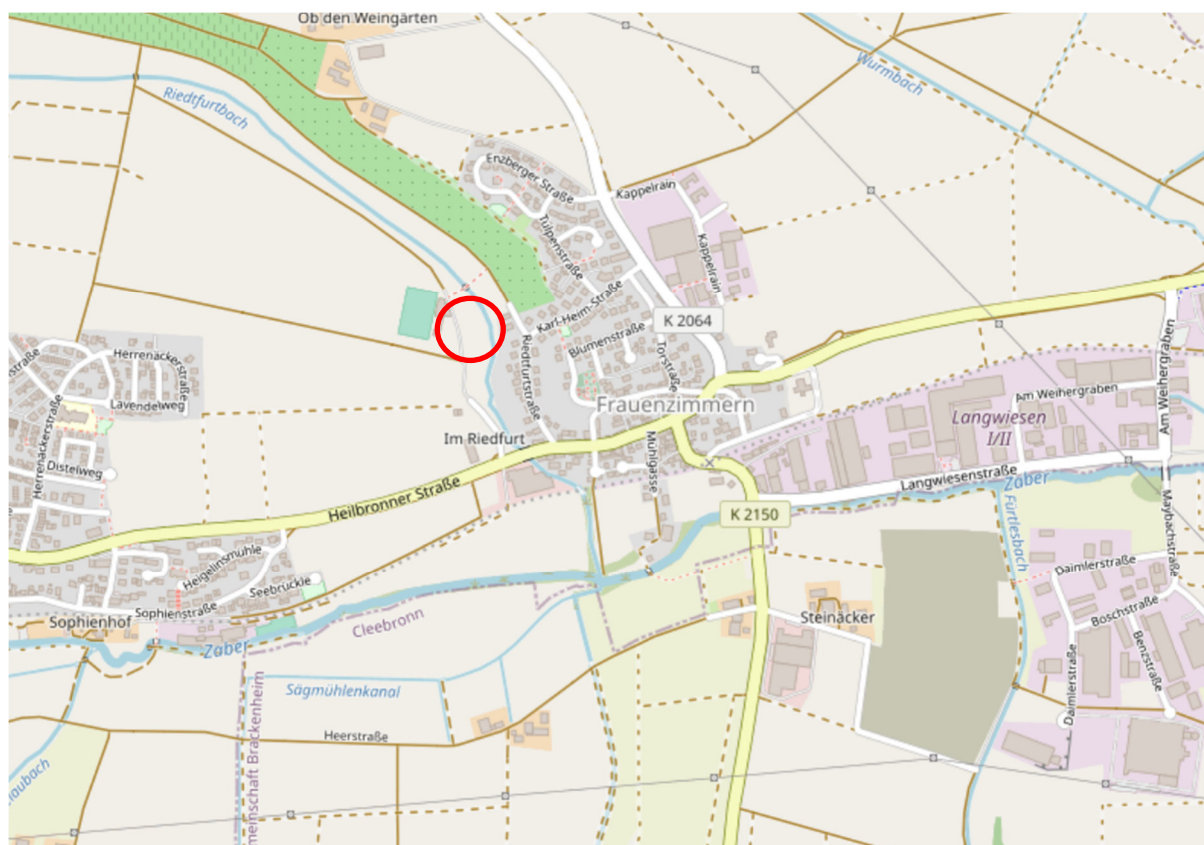
Begründung mit Nachträgen

ENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Güglinger Stadtteils Frauenzimmern, zwischen den bestehenden Sportanlagen mit Riedfurthalle und dem Riedfurtbach (siehe Übersichtsplan). Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 2713 auf der Gemarkung Güglingen.



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

1.2 Erfordernis der Planaufstellung und Standortsuche

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Güglingen benötigt dringend zusätzliche Kindergartenplätze. Daher wurde durch die Stadtverwaltung und den Gemeinderat eine umfangreiche Standortsuche durchgeführt, welche sowohl die Kernstadt als auch den Stadtteil Frauenzimmern umfasste. Zunächst wurden ab Juli 2021 insgesamt vier Alternativstandorte diskutiert: Heigelinmühle, Hintere Wiesen, Kapellenfeld und Jakobsäcker (die hier vorliegende Planung). Im Januar 2022 beschloss der Gemeinderat schließlich, den Standort „Hintere Wiesen“ in der Nähe der Katharina-Kepler-Schule in der Güglinger Kernstadt zu priorisieren, woraufhin Gespräche mit den Grundstückseigentümern und der Genehmigungsbehörde beim Landratsamt geführt und drei Entwurfsvarianten erarbeitet wurden. Im Januar 2023 entschied sich der Gemeinderat schließlich für eine der Varianten, welche jedoch an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer scheiterte. Eine weitere Variante auf einer Spielplatzfläche in diesem Bereich wurde vom Gemeinderat abgelehnt. Im Juni 2023 beschloss der Gemeinderat abschließend, stattdessen den Standort „Jakobsäcker“ bei den Sportanlagen am Riedfurtbach zu verfolgen. Dieser befindet sich in kommunalem Eigentum und liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Riedfurt-West“, in Kraft getreten am 08.01.1993. Er ist von Frauenzimmern aus über die Jakobsäckerstraße und ergänzend auch über Fußwege erreichbar. Daraufhin wurde ein Gebäudeentwurf angefertigt, welcher im September 2023 durch den Gemeinderat gebilligt wurde. Im April 2024 wurde dieser um ein Energiekonzept ergänzt und im Juni 2024 wurde das Bebauungsplanverfahren gestartet. Im September 2024 wurde kurzzeitig noch ein weiterer möglicher Standort durch eine der Fraktionen im Gemeinderat vorgeschlagen, dieser stellte sich jedoch schnell als zu klein und somit als nicht geeignet heraus, weshalb die Fraktion den Antrag zurückzog. Zudem wurde im Oktober 2024 diskutiert, ein möglicherweise auf den Markt kommendes Grundstück in der Kernstadt zu nutzen, doch fand dies keine Mehrheit im Gemeinderat. Als weitere Alternativfläche wurde ein Standort am Sportgelände im Stadtteil Eibensbach untersucht, welcher jedoch aufgrund der schlechten verkehrlichen Anbindung wieder verworfen wurde.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung des Kindergartens ist eine Änderung des gültigen Bebauungsplans „Riedfurt-West“ erforderlich. Dieser sollte zunächst im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, jedoch stellte sich im Zuge der Veröffentlichung im Internet gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB heraus, dass der Bereich trotz rechtskräftigen Bebauungsplans im Außenbereich liegt. Daher wurde in das Regelverfahren gewechselt und die bereits durchgeführte Veröffentlichung im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB als frühzeitige Beteiligung im Regelverfahren gewertet.

1.3 Planerische Vorgaben

a) Regionalplan Heilbronn-Franken

Das Plangebiet ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht überplant. Westlich angrenzend befindet sich der regionale Grünzug, welcher durch die Planung jedoch nicht betroffen ist.

b) Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Oberes Zabergäu als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird parallel im Rahmen seiner 10. Änderung angepasst.

1.4 Topografie, momentane Nutzung

Das überplante Gebiet ist nahezu eben. Es fällt um ca. einen Meter von ca. 198 m üNN an der westlich verlaufenden Straße auf ca. 197 m üNN am östlichen Gebietsrand ab.

Das Plangebiet stellt sich derzeit größtenteils als Wiese dar. Am östlichen Gebietsrand ist zudem teilweise der dicht mit Gehölzen bewachsene Gewässerrandstreifen des Riedfurfbachs einbezogen, dessen Bewuchs, soweit er im Geltungsbereich liegt, durch eine Pflanzbindung geschützt wird.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung eines Baugrundstückes zum Bau eines Kindergartens. Dafür wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Zulässig sind alle Gebäude und Anlagen, die der Zweckbestimmung dienen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen definiert. Der höchste Gebäudepunkt (HGP) ist so festgelegt, dass eine maximal zweigeschossige Bebauung möglich ist, die Dachform ist als Flachdach vorgesehen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird relativ hoch festgelegt, da in den Boden aufgrund des hochanstehenden Grundwassers nicht tief eingegriffen werden kann bzw. ein solcher Eingriff nur mit unverhältnismäßigem Aufwand machbar wäre. Die Festsetzungen umfassen weiter überbaubare Grundstücksflächen (Baufenster), die Bauweise und Flächen für Stellplätze (St). Ergänzend sind grünordnerische Vorgaben festgesetzt, die u.a. Pflanzvorgaben und umfangreichen artenschutzfachliche Vorgaben umfassen (vgl. 1.6).

1.6 Maßnahmen zum Schutz der Natur / Grünordnerische Festsetzungen

Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an, PKW-Stellplätze sind daher wasserdurchlässig auszuführen.

Im Bereich des Riedfurfbachs ist der bestehende Bewuchs im Rahmen einer Pflanzbindung zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Ergänzend sind in diesem Bereich weitere Sträucher zu pflanzen. Dies verbessert zum einen die Durchgrünung und die Einbindung des Plangebiets in die Landschaft, zum anderen wird damit der Gewässerrandstreifen am Riedfurfbach beachtet und gesichert. Unterstützt wird dies durch weitere, im Plangebiet zu pflanzende Bäume.

Zum Schutz der örtlichen Fledermauspopulationen werden sehr präzise Festsetzungen zur Beleuchtung des Geländes getroffen.

Die Nähe zum Riedfurfbach und zum nördlich angrenzenden Tümpel erfordert zudem Schutzmaßnahmen für die dort lebenden Amphibien. Diese umfassen Arbeiten im Vorfeld der Baumaßnahme, sowie einen Amphibienschutzzaun, um eine Einwanderung in das Baufeld zu verhindern.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Vorgaben zur Verglasung, welche die Gefahr von Vogelschlag minimieren.

Dachflächen sind dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen. Diese extensive Dachbegrünung drosselt den Abfluss von Niederschlägen durch Zwischenspeicherung, Abflussverzögerung und erwirkt eine Erhöhung der Verdunstung, was sich wiederum positiv auf das lokale Klima auswirkt. Zudem werden die negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt gemindert. Die extensiv begrüneten Dachflächen können zu einem gewissen Anteil Funktionen des offenen Bodens wie Filterfunktionen für Niederschlagswasser und Luftinhaltsstoffe übernehmen. Die Dachbegrünung dient demnach insbesondere der Verbesserung der lokalklimatischen Situation und einer Teilkompensation der durch die Bebauung verbundenen Versiegelung und Überbauung von Boden. Darüber hinaus stellen diese Flächen einen Standort für Vegetation dar und bilden somit auch einen Ersatzlebensraum für Kleintiere, insbesondere Insekten und Vögel.

1.7 Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Jakobsäckerstraße, die auch die Riedfurthalle und den gegenüberliegenden Sportplatz des SV Frauenzimmern erschließt. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs geschieht über zwei Parkplätze auf dem Baugrundstück, wobei diese nach Nutzergruppen (Eltern und Mitarbeitende) separiert sind.

Auch die Ver- und Entsorgung erfolgt ebenfalls über die bereits vorhandenen Infrastrukturanlagen, welche sich an der Jakobsäckerstraße befinden. Zur Versorgung wird zudem voraussichtlich eine Umspannstation notwendig. Diese wird in Absprache mit dem Netzbetreiber auf einem der umliegenden Grundstücke im Eigentum der Stadt Güglingen erstellt.

1.8 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca. 39 Ar
-------------------------------	-----------

1.9 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse sind in der Anlage 2 der Begründung dargestellt.

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 14.05.2024/23.04.2025

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

Anlagen zur Begründung:

1. Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-/Ausgleichuntersuchung

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

2. Fachbeitrag Artenschutz

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

3. Starkregenuntersuchung

bearbeitet durch:

Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH
Schloßstraße 59A, 70176 Stuttgart

Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Güglingen
 Gemarkung: Güglingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Riedfurt-West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“

Nachtrag zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung vom 24.06.2024 - 26.07.2024:

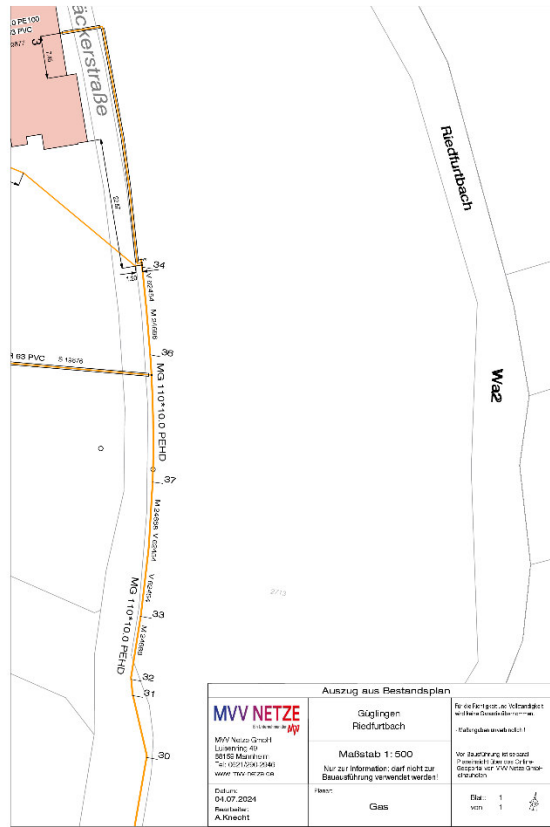
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
1. Landratsamt Heilbronn Flurneuordnungsamt vom 19.06.2024	Keine Bedenken oder Anregungen seitens des Flurneuordnungsamts.	Kenntnisnahme.
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
3. Gemeinde Zaberfeld vom 19.06.2024	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB bringen wir zum obigen Bebauungsplanverfahren keine Anregungen/Einwendungen vor.	Kenntnisnahme.
4. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 21.06.2024	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
5. Handwerkskammer Heilbronn- Franken vom 24.06.2024	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
6. Amprion GmbH vom 26.06.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Dies ist erfolgt.
7. Stadt Brackenheim vom 27.06.2024	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
8. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim-Cleebronn vom 27.06.2024	Von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim-Cleebronn bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der vVG Brackenheim-Cleebronn werden nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.
9. Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr- vom 02.07.2024	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Neubau keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
10. MVV Netze GmbH vom 04.07.2024	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Gasmitteldruckleitung der MVV Energie AG verlegt. Zur besseren Orientierung haben wir Ihnen entsprechend ein DIN-A 4 Bestandsplan im M 1:500 in den betreffenden Bereichen als Anlage beigefügt.	Kenntnisnahme.

Anregungen von

Inhalt der Anregungen

Beschluss des Gemeinderats



Während der Herstellung der geplanten Stellflächen (Tiefbau - Auskoffering) ist zu gewährleisten, dass eine Mindestüberdeckung von 0,60 m zu unseren Versorgungsleitungen nicht unterschritten wird. Generell sind die Trassen der Versorgungsleitungen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ansonsten sind die Versorgungsleitungen durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu schützen z. B. Reduzierung der Ausbautiefe im Trassenbereich der Versorgungsleitungen / Einbringung eines Überfahrerschutzes im Trassenbereich oder ähnlichem.

Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Bestehende Armaturen (Schieberkappen) an der Versorgungsleitung sind der Baumaßnahme entsprechend anzupassen. Anfallende Kosten zur Leitungssicherung und Armaturenanpassung gehen zu Lasten des Verursachers. Ferner ist bei den geplanten Baumpflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen nicht zu unterschreiten. Bei einem lichten Mindestabstand unter 2,50 m sind Leitungsschutzmaßnahmen durch den Einbau von Wurzelschutzplatten von Ihrer Seite zu treffen.</p> <p>Die anfallenden Kosten für die Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Für weitere Fragen bezüglich Schutzmaßnahmen, setzen Sie sich mit den untenstehenden Kollegen in Verbindung.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“. Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass geplante Bordsteinanlagen und Rinnenläufe nicht unmittelbar auf unserer Gasmitteldruckleitung zu liegen kommen.</p> <p>Sollte die Einfriedung des Geländes im Bereich der Gasmitteldruckleitung mittels Zaunanlage etc. erfolgen, so ist zu gewährleisten, dass ein lichter Mindestabstand von 1,0m zur Gasleitung nicht unterschritten wird. Ortsbegehungen sind je nach Baufortschritt mit dem zuständigen Mitarbeiter der MVV Netze GmbH zu vereinbaren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hr. Huber Tel. 0621/2901763 mobil 0171/9735857 • Hr. Steffek Tel. 0621/2901764 mobil 0173/9525283 • Hr. Walz Tel. 0621/2901768 mobil 0160/5816075 • Hr. Betz Tel. 0621/2901756 mobil 0151/15642846 <p>Des Weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen über das Geoportal der MVV Netze GmbH einzusehen. https://geoportal-mvv-netze.soluvia.de. Bei Rückfragen 0621/290-3700. Die Gültigkeit der Bestandsplanauszüge ist auf 14 Tage begrenzt 2. Im Bereich der Gasleitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen. 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist unsere Abteilung TV.R.4.1, Tel. 0621/290-2299, zu verständigen bzw. sich mit einem der obengenannten Mitarbeiter in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten sich dennoch Schäden an unseren Versorgungsleitungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.</p> <p>Bei Umplanungen Ihrer Baumaßnahme oder Änderung des Ausführungszeitraumes ist erneut eine Stellungnahme einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>11. Stadtbauamt Stadt Güglingen vom 05.07.2024</p>	<p>Gegen den vorgelegten Planentwurf und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden von Seiten dem Stadtbauamt Güglingen keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>12. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 10.07.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Baulichkeiten, die zu Sportanlagen, kleingärtnerischer oder landwirtschaftlicher Nutzung gehören, nach der Rechtsprechung keinen Siedlungszusammenhang zu begründen vermögen, da diese nach Art und Gewicht für das Gebiet nicht maßstabsbildend bzw. nicht geeignet sind, den städtebaulichen Charakter eines Gebiets zu bestimmen. Eine vormalige Bebauung der Fläche ist ebenfalls nicht ersichtlich. Allerdings kann § 13a nach dem VGH Mannheim für überplante Flächen angewandt werden, wenn der bestehende Bebauungsplan bereits Bebauung zulässt. Der Bebauungsplan „Riedfurt-West“ ist uns nicht bekannt. Wir bitten die Voraussetzungen für die Anwendung von § 13a BauGB zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in der Begründung darzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gehen wir davon aus, dass die Begründung redaktionell präzisiert werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wurde in das Normalverfahren gewechselt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Wir bitten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p> <p>Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, Mindest-Bruttowohndichte, gesicherte Leitungslagen etc.), bitten wir unabhängig von diesem Verfahren um Beibehaltung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken an Bauleitplanverfahren auch im Innenbereich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>13. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Heilbronn vom 16.07.2024</p>	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Riedfurt-West, 2. Änderung, KiTa Jakobsäcker der Stadt Güglingen nachfolgend Stellung.</p> <p><u>Wir lehnen das geplante Vorhaben in der Aue des Riedfurttales aus nachfolgenden Gründen ab:</u></p> <p>1. Das geplante Bauvorhaben liegt im Auenbereich des Riedfurttales und stellt einen drastischen, nicht ausgleichbaren Eingriff in den Retentionsraum und Hochwasserrückhalt dar. Der Grünbereich zwischen Sportgelände und Bachlauf geht verloren. Der Kaltluftkorridor entlang des Riedfurttales wird eingeschnürt bzw. unterbrochen.</p> <p>2. Entlang des Riedfurttales sind beidseitig Gewässerrandstreifen per Gesetz vorgeschrieben, die durch die dargestellte Grünfläche Uferzone / Gewässerrand im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans keine durchgängige 10 m Breite aufweist (Mindestanforderung 10 m im Außenbereich).</p>	<p>Die Flächen liegen außerhalb des HQ 100 und haben keine Rückhaltefunktionen bei Hochwasser. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn, Abteilung Oberirdische Gewässer, wird verwiesen.</p> <p>Der Grünbereich hat keine besondere ökologische Bedeutung. Der Kaltluftabfluss wird durch das längs zur Abflussbahn geplante Gebäude nicht wesentlich über die bereits heute vorhandenen Barrieren bzw. (Gebäude, Gehölzbestände) eingeschränkt. Zum Bach und Auewaldstreifen wird ein Puffer freigehalten.</p> <p>Die Fläche liegt bereits heute in einen rechtskräftigen Bebauungsplan und ist damit im planungsrechtlichen Sinne Innenbereich. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen ist 5,00 m breit. Er wird eingehalten und als Pufferfläche zur Kita bestehen bleiben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>3. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) entlang des Riedfurtbachs nicht dargestellt. Selbst, falls auf der westlichen Uferseite des Bachlaufes keine ÜSG-Fläche ausgewiesen bzw. festgesetzt ist, so wurden beim letzten Starkregenereignis im 13. Mai 2024 diese Fläche westlich des Bachlaufes überflutet / überschwemmt. Durch das geplante Bauvorhaben mit seinen Außenanlagen wird der notwendige Hochwasserschutz beeinträchtigt / eingeschränkt.</p> <p>Zudem besteht auch die Gefahr das bei Starkregenereignissen die Außenanlagen der KiTa überschwemmt werden.</p> <p>4. Trotz des Eingriffes in den Auenbereich, speziell des verloren gegangenen Retentions- und Rückhalteraaumes, erfolgt keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, d. h. auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>In Anbetracht der sich derzeit drastisch verändernden Umweltbedingungen – Klimaveränderung zum einen mit langanhaltenden Trockenperioden sowie zum anderen mit zunehmenden Starkregenereignissen – ist diese Vorgehensweise verantwortungslos, konkret sämtliche fachliche Vorgaben werden bewusst missachtet / ausgeblendet.</p> <p>5. Im Riedfurtbach kommt noch der streng geschützte Steinkrebs (Austropatamobius forrentium) vor, eine EU-weit geschützte FFH-Art (FFH-Richtlinie Anhang II) auch als besonders geschützte Art der Bundesartenschutzverordnung. Einen Eingriff oder eine Veränderung am bestehenden Gewässer muss unterbleiben – keine Verschlechterung des Gewässerzustandes. Eine Verbesserung bzw. Neugestaltung des bachbegleitenden Auewardstreifen ist anzustreben (durchgehende Beschattung des Bachlaufes).</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurtbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Somit wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch bei dem angesprochenen Starkregenereignis im Mai 2024 wurde das Plangebiet selbst nicht überschwemmt.</p> <p>Nach der Starkregengefährdungskarte, welche die Stadt im Jahr 2024 ausarbeiten ließ, ist bei einem seltenen Starkregenereignis keine Beeinträchtigung zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ist auf der südlichen Hälfte des Plangebiets mit einer Überflutungstiefe von maximal 10 cm zu rechnen. Lediglich bei einem extremen Starkregenereignis ist von einer flächigen Betroffenheit auszugehen mit Überflutungstiefen von maximal 50 cm. Darauf wurde bereits im Vorfeld reagiert und die maximale EFH entsprechend hoch über dem Gelände festgesetzt.</p> <p>Aufgrund des zwischenzeitlichen Wechsels ins Normalverfahren wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz angefertigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Standortwahl erfolgte unter Abwägung aller relevanten Belange, auch der naturschutzfachlichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es sind keine Eingriffe in den Bach und die gewässerbegleitenden Strukturen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands und Auswirkungen auf Steinkrebsvorkommen sind nicht zu erwarten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>6. Im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.1 Europäische Vogelarten – ornithologische Untersuchung – fehlen die beiden hier vorkommenden Brutvogelarten Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) und Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), mit abnehmendem Bestandstrend.</p> <p>7. Im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.2.3 Amphibien wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen bzw. nicht näher untersucht.</p> <p>Im benachbarten Tümpel nördlich des Plangebietes laichen alljährlich Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) und Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) ab, auch der Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>) ist hier anzutreffen. Vor über einem Jahrzehnt lebte im Riedfurttal in diesen damals sonnenbeschienenen – dürrtig beschatteten – Tümpeln der Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>).</p> <p>Beide Gewässer gehören umgehend entschlammt / saniert sowie der üppige Bewuchs zurückgedrängt / ausgelichtet.</p> <p>8. Laut Pressebericht der Heilbronner Stimme vom 10. Juni 2024 – Neubau des Kindergartens rückt näher – Bericht zur Gemeinderatssitzung – wird auf die schwierigen Bodenverhältnisse verwiesen. Bei hohem schwankendem Grundwasserspiegel müssen entsprechende Geländeaufschüttungen vorgenommen werden, daher sind zur Gründung des Bauvorhabens mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Von einem sparsamen Umgang mit Steuergeldern kann hier keine Rede sein, da bereits bei der Standortwahl die ersichtlichen Probleme zu erheblichen Kostensteigerungen führen.</p>	<p>Es wurde eine Brutrevierkartierung durchgeführt, bei der die beiden aufgeführten Arten im Untersuchungsraum nicht erfasst wurden. Nicht auszuschließen ist, dass die Arten in anderen Jahren auch im Umfeld des geplanten KiTa-Standortes, aber nicht auf der Fläche selbst brüten. Auch bei einem Brutvorkommen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der genannten Arten zu erwarten.</p> <p>Ein Vorkommen von Amphibienarten in der Baufläche kann ausgeschlossen werden, eine Einwanderung während der Bauzeit wird durch Amphibienschutzzäune vermieden.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im aktualisierten Artenschutzbeitrag. An den möglichen Auswirkungen und vorgesehenen Maßnahmen ändert sich nichts.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche wurde vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aus mehreren Alternativen mehrheitlich beschlossen, da sie ihm als der geeignetste verfügbare Standort erscheint. Dies begründet sich auch aus der Flächenverfügbarkeit an dieser Stelle. Da sich die Fläche nicht in Privatbesitz, sondern im Eigentum der Stadt Güglingen befindet, kann eine Entwicklung hier schneller und günstiger durchgeführt werden als anderswo.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>9. Die Standortwahl des neuen Kindergarten für vorwiegend Kinder aus der Kernstadt Güglingen – nicht Stadtteil Frauenzimmern – ist weder umweltfreundlich noch nachhaltig, sprich absolut unsinnig. Fernab der Wohngebiete in der Kernstadt Güglingen werden die Kinder mit PKW zur Kindertagesstätte ins Riedfurttal transportiert, so Entfernung rund 2 km, d.h. bewusst wird eine lokale Verkehrszunahme auf der L 1103 zwischen Güglingen und Frauenzimmern in Kauf genommen, verursacht durch „Mama-Taxi“.</p> <p>Dies kann nicht Sinn des ausgewählten KiTa-Standortes sein, dass das Verkehrsaufkommen auf der stark frequentieren, sprich überfüllten Landesstraße L 1103 weiter ansteigt mit allen negativen Folgen, so täglich (Montag – Freitag) zuerst das Bringen mit Anfahrt von Güglingen nach Frauenzimmern und zurück und danach das Abholen mit Anfahrt von Güglingen nach Frauenzimmern und zurück.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Wer solche Planungen wie dieser präsentierte KiTa-Standort im Riedfurttal zu verantworten hat, sollte sich bewusst sein, dass nicht nur auf Grund der schwierigen hydrologischen und topographischen Verhältnisse, der Beeinträchtigung der Riedfurtaue zusätzlich die Umwelt durch die Verkehrszunahme belastet wird, also ein nachhaltiges Wirtschaften hier nicht gegeben ist.</p>	<p>Alle Kinder haben die Möglichkeit, Kindergärten in allen Stadtteilen zu besuchen. Eine strikte Trennung zwischen Einrichtungen für Kinder aus Frauenzimmern und Einrichtungen für Kinder aus Güglingen gibt es nicht. Zudem besteht auch die Möglichkeit, den Kindergarten fußläufig sowohl von Frauenzimmern aus (über die nördlich über den Riedfurttal führende Bücke), als auch von Güglingen aus (über einen asphaltierten Feldweg, die Entfernung zum Stadtrand beträgt über diesen Weg ca. 950 m) zu erreichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Stadtwerke Güglingen vom 18.07.2024</p>	<p>Von Seiten der Stadtwerke Güglingen bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie vom 19.07.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Bei der Baumaßnahme ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden, wenn diese in den Gesteinen der Grabfeld-Formation zur Sulfat-Lösung führen können.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion Bergbau</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>16. Landesbauernverband Heilbronn-Ludwigsburg vom 22.07.2024</p>	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Bauvorhaben, zu dem wir uns aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt äußern:</p> <p>Es sollte in die Erwägungen eingestellt werden, dass das Bauvorhaben im Tal direkt am Riedfurtbach verläuft. Durch die Bauarbeiten und den damit verbundenen Erdaushub, Aufschüttungen und ähnliche Arbeiten, könnte es im Falle von Starkregen und Überschwemmungen zu einer erheblichen Anstauung des Gewässers kommen. Solche Starkregenfälle und Jahrhunderthochwasser sind in letzter Zeit in immer geringeren Abständen zu beobachten. Diese Hochwasser könnten eine Überschwemmung, auch von landwirtschaftlichen Flächen, durch das Gewässer zur Folge haben, sollte der Abfluss des Gewässers zu stark eingengt werden. Außerdem befindet sich im Tal ein Grundwasserabfluss, der ebenfalls durch die Bebauung beeinträchtigt werden könnte.</p> <p>Es ist daher der natürliche Gewässerlauf zu beachten und respektieren. Bauarbeiten sind mit Rücksicht hierauf nicht in unmittelbarer Flussnähe auszuführen.</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurtbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Somit wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.</p> <p>Nach der Starkregengefährdungskarte, welche die Stadt im Jahr 2024 ausarbeiten ließ, ist bei einem seltenen Starkregenereignis keine Beeinträchtigung zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ist auf der südlichen Hälfte des Plangebiets mit einer Überflutungstiefe von maximal 10 cm zu rechnen. Lediglich bei einem extremen Starkregenereignis ist von einer flächigen Betroffenheit auszugehen mit Überflutungstiefen von maximal 50 cm. Darauf wurde bereits im Vorfeld reagiert und die maximale EFH ausreichend über dem Gelände festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bereich direkt am Gewässer ist mit einer Pflanzbindung belegt. Somit darf in diesen Bereich nicht eingegriffen werden.</p>
<p>17. IHK Heilbronn-Franken vom 22.07.2024</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 18. Juni 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>18. Landratsamt Heilbronn vom 23.07.2024</p>	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht</p> <p>Der Bebauungsplan „Riedfurt-West, 2. Änderung KiTa Jakobsäcker“ wird von der Stadt Güglingen im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt. Der Planungsbereich liegt im Außenbereich. Außenbereichsflächen können nicht in Maßnahmen der Innenentwicklung einbezogen werden und sind somit von §13a BauGB nicht erfasst. Die bestehenden äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches dürfen durch diese Verfahrensart nicht in den Außenbereich erweitert werden. Das Verfahren ist in ein Regelverfahren zu überführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde in das Normalverfahren gewechselt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Der aktuell gültige Flächennutzungsplan 1. Fortschreibung weist für die Fläche Grünfläche Bolzplatz aus. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend fortzuschreiben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“.</p> <p>Das nach § 33 NatSchG/ § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Auwaldstreifen und Feldgehölz am Riedfurthbach“ (Nr. 169201250119) liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Gemäß textlichen Festsetzungen und dem Plan wird in das Biotop nicht eingegriffen und soll durch Pflanzbindung erhalten und unterhalten werden. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Teich mit Verlandungsvegetation im Gewann 'Untere Riedfurth'“ grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Biotopen nicht erheblich eingegriffen werden darf. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotopen führen können, sind verboten. Sollten erhebliche Eingriffe erforderlich werden, bedarf es gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eines Antrages auf Ausnahme.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor.</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <p>Eine Brutvogelkartierung mittels drei Begehungen wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Im Grünlandbereich des Geltungsbereichs wurden keine Brutvögel nachgewiesen. In den umliegenden Gehölzbeständen und Gärten wurden Brutvögel festgestellt. Störungsempfindliche Arten wurden nicht festgestellt.</p> <p>Bei Beibehaltung der aktuellen regelmäßigen Grünflächenpflege können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Bodenbrüter (bspw. Zilpzalp) ausgeschlossen werden.</p>	<p>Dies ist Gegenstand der bereits begonnenen 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: frühzeitige Beteiligung abgeschlossen).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Eine Kartierung wurde nicht durchgeführt. Die Gehölzbestände entlang des Riedfurtbaches sind als Transferkorridore und Bestandteil der Jagdhabitats einzustufen. Die Bebauung erfolgt in einem Abstand von ca. 30 m. Gehölze werden im Zuge der Bebauung nicht entfernt, so dass keine Quartierstrukturen verloren gehen.</p> <p>Bei einer Ausleuchtung des Auwaldstreifens sowie der weiteren Gehölzstrukturen können lichtbedingt Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.</p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zu beachten und im Textteil des Bebauungsplans zu regeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte aus Sicherheitsgründen eine nächtliche Beleuchtung notwendig sein, sind dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden zu verwenden. • Die Anzahl der Leuchtmittel sowie die Beleuchtungsstärke sind auf ein für die Verkehrssicherung notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Eine übermäßige Beleuchtung ist zu vermeiden. • Es sind vollständig abgeschirmte Lampen mit einem Lichtwinkel von weniger als 70°, die nur Richtung Boden und nicht nach oben strahlen zu verwenden. Es sollte nur der notwendige Bereich ausgeleuchtet werden. • Es sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von < 2700 Kelvin und einer Wellenlänge von > 550 nm zu verwenden. • Zum Schutz von Fledermäusen ist eine nächtliche Außenbeleuchtung in den Außenanlagen des Kindergartens nördlich und östlich des Gebäudes im Zeitraum von Anfang März bis Mitte November unzulässig. • Vermeidung baubedingter Lichtemission: Im Zeitraum von Anfang März bis Mitte November ist die nächtliche Ausleuchtung der Baustelle (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sowie Arbeiten unter Flutlicht nicht zulässig. 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde erweitert.</p> <p>Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde erweitert.</p> <p>Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde erweitert.</p> <p>Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde erweitert.</p> <p>Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde erweitert.</p> <p>Die Festsetzung zur Beleuchtung wurde erweitert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Reptilien</u></p> <p>Das Zauneidechsen im weiteren Umfeld vorkommen können, ist bekannt. Ein Vorkommen von Reptilien wurde zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung im März 2023 aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen. Bei Einhaltung und Umsetzung der nachfolgenden Maßnahme kann ein potentielles Einwandern von Reptilien vermieden werden.</p> <p>Zur Vermeidung einer Einwanderung von Reptilien und einer Brut von Bodenbrütern ist im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten die krautige Vegetation im Bau- und Erschließungsbereich vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.</p> <p><u>Amphibien</u></p> <p>Eine Kartierung wurde nicht vorgenommen. Ein Vorkommen von Amphibien am nördlich gelegenen Tümpel sowie nördlich des Plangebietes am Riedfurtbach ist bekannt. Des Weiteren kann ein Vorkommen der Wechselkröte im Umfeld nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet an sich bietet keine Laich-, Überwinterungs- und Landlebensräume, kann aber potentiell die Funktion einer Wanderstrecke aufweisen. Bei Beibehaltung der vorliegenden Planung ist eine Wanderung von Amphibien durch den Geltungsbereich weiterhin möglich.</p> <p>Auf eine eingehendere Untersuchung kann verzichtet werden, wenn als Worst-Case-Betrachtung das Plangebiet als potentielle Wanderstrecke angenommen wird und die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt und eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der geplanten Bebauung wird sich die Verkehrsfrequenz deutlich erhöhen und stellt während der Amphibienwanderungszeit vor allem in den frühen Morgenstunden eine Gefahr für wandernde Amphibien dar. • Zum Schutz vor Einwanderung von Amphibien ist das Bau- und Erschließungsbereich mit einem Amphibienschutzzaun gemäß Anweisung der ökologischen Baubegleitung zu sichern. Der Amphibienschutzzaun ist regelmäßig in einem mindestens ein- bis zweiwöchigen Turnus auf seine Funktion zu überprüfen. Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung wurde entsprechend erweitert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung wurde entsprechend erweitert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz vor Einwanderung von Amphibien während Erschließung und Bebauung des Baugebietes ist sicherzustellen, dass sich keine tiefen Fahrinnen, Tümpel oder ähnliches im Baufeld befinden. Diese können sich durch Wasseransammlung als Laichgewässer eignen. • Zum Schutz der Amphibien ist während der Amphibienwanderungszeit (Ende Februar – Ende Oktober) entlang der Jakobsäckerstraße ein Amphibienschutzzaun aufzustellen. <p><u>Textteil</u> Die im Textteil aufgeführten Punkte 1.7, 1.8, 2.1, 2.2 sowie die Hinweise d), f), g), h) werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <p>Landwirtschaft Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 2713 auf der Gemarkung Güglingen mit einer Fläche von 39 Ar. Die Flurbilanz weist für die angrenzende Flächen Grenzflur aus, dies ist u.E. auf die beplante Fläche übertragbar. Wir stellen aufgrund der Lage und Größe der überplanten Fläche die Belange der Landwirtschaft zurück.</p>	<p>Dies ist bereits festgesetzt</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Hinweise und Anregungen</u></p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Aufgrund der zunehmenden Größe der landwirtschaftlichen Maschinen sind größere Abstände von mind. 2m von Vorteil.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).</p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</p> <p>Im nordwestlichen Bereich grenzt das Plangebiet an den Riedfurtbach (Gewässer zweiter Ordnung).</p> <p><u>Hochwasser</u></p> <p>Der vorliegende Planbereich wird bei Hochwasser durch den Riedfurtbach nicht überflutet. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Es grenzen weder Feldwege noch landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an.</p> <p>Es sind weder landwirtschaftliche Zufahrten noch Überfahrtsrechte betroffen.</p> <p>Es sind keine Drainagen betroffen.</p> <p>Die Flurbilanz weist in diesem Bereich ebenfalls Grenzflur auf. Daher ist das nicht sinnvoll.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

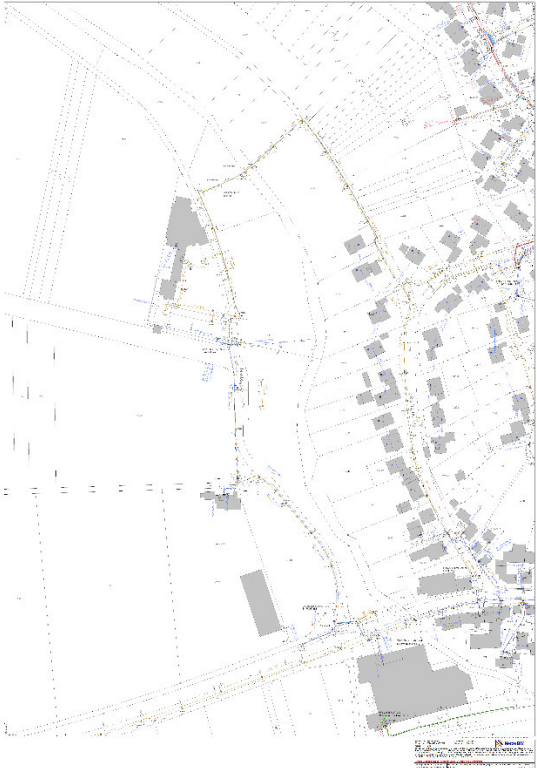
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Gewässerrandstreifen</u> Der Gewässerrandstreifen ist in den Unterlagen zum Bebauungsplan nachrichtlich erwähnt.</p> <p>Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG im Innenbereich zum Gewässer ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten ist. Als sogenannter Schutzstreifen dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer Landseite der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen im Untersuchungsgebiet „Riedfurt-West“ bemisst sich ab der Gewässerböschungsoberkante.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist den Planunterlagen zum Vorhaben zeichnerisch darzustellen.</p> <p><u>Starkregen</u> Gemäß den Starkregengefahrenkarten bildet sich bereits bei seltenen Starkregenereignissen ein Starkregenabfluss im Bebauungsplangebiet (Standort des Kindergartens) aus.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist durch die Stadt Güglingen eine Aus-sage zum Starkregenrisiko insbesondere zum erforderlichen Schutz des Vorhabens vom Starkregen zu machen. Siehe hierzu die Nebenbestimmung 3.6 des Zuwendungsbescheides „Starkregengefahrenkarten Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu“: <i>Die Ergebnisse der Untersuchung zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</i></p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden <u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Im Textteil wird auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Allein die gewässerseits festgesetzte Grünfläche mit Pflanzbindung ist mindestens 2,9 Meter breit. Die Oberkante der Böschung befindetet zudem sich mehrere Meter außerhalb der Baufläche. Der Gewässerrandstreifen wird somit deutlich eingehalten.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen befindet sich innerhalb der mit Pflanzbindung belegten Grünfläche. Eine genaue Darstellung ist daher nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Starkregenabfluss wurde berücksichtigt, indem die maximale EFH ausreichend über dem Gelände festgesetzt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Bodenschutz</u> Die Belange des Bodenschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan wurden die Gründe und der Umfang des Bebauungsplans plausibel dargelegt, sodass eine Abwägung erkennbar ist. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Textteil wird auf die allgemeinen Belange des Bodenschutzes hingewiesen.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Güglingen. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange sind daher nicht zu prüfen. Die verkehrliche Erschließung des Pangebiets erfolgt über die bestehende Jakobsäckerstraße. Auf dem Grundstück werden Parkplätze für Eltern und Mitarbeiter errichtet.</p> <p>Zusätzlich regen wir an, sich Gedanken über eine fußläufige Erschließung des Kindergartens zu machen. Insbesondere vor dem Hintergrund der verkehrlichen Erziehung der Kinder, sowie zur Vorbeugung gegen die „Elterntaxis“. Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Frauenzimmern (auf Gemarkung Güglingen).</p> <p>Kenntnisnahme. Ca. 45 m nördlich des Plangebiets befindet sich ein Fußweg mit Brücke über den Riedfurtbach. Über diesen ist Frauenzimmern fußläufig zu erreichen. In Richtung Güglingen besteht dagegen ein asphaltierter Feldweg. Die Entfernung zum Stadtrand beträgt über diesen Weg ca. 950 m.</p>
<p>19. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 24.07.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt <u>nicht</u> um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 3 b) der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen ausgewiesen. Geplant ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.</p> <p>Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>I. Freiraumbezogene Ziele der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>II. Fraglich ist allerdings aus bauplanungsrechtlich Sicht, ob das gewählte Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist.</p> <p>Die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist möglich, wenn es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt.</p> <p>Fraglich ist, ob vorliegend von einer Innenentwicklung ausgegangen werden kann, da der Riedfurtbach eine trennende Wirkung zur bereits bestehenden Bebauung (Siedlungsbereich) aufweist.</p> <p>Wir empfehlen eine enge Abstimmung mit dem LRA Heilbronn als zuständige Genehmigungsbehörde über das für diesen Bebauungsplan zulässige Verfahren.</p> <p>Sofern die Planung im Regelverfahren durchzuführen ist, weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde in das Normalverfahren gewechselt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711-904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurfbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Somit wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.</p> <p>Nach der Starkregengefährdungskarte, welche die Stadt im Jahr 2024 ausarbeiten ließ, ist bei einem seltenen Starkregenereignis keine Beeinträchtigung zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ist auf der südlichen Hälfte des Plangebiets mit einer Überflutungstiefe von maximal 10 cm zu rechnen. Lediglich bei einem extremen Starkregenereignis ist von einer flächigen Betroffenheit auszugehen mit Überflutungstiefen von maximal 50 cm. Darauf wurde bereits im Vorfeld reagiert und die maximale EFH 1,0 m über dem Gelände festgesetzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>20. Netze BW GmbH vom 25.07.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplans, wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Für die Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung):</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans verläuft derzeit an der südlichen Grenze des Flurstücks 2713 ein in Betrieb befindliches Niederspannungskabel.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

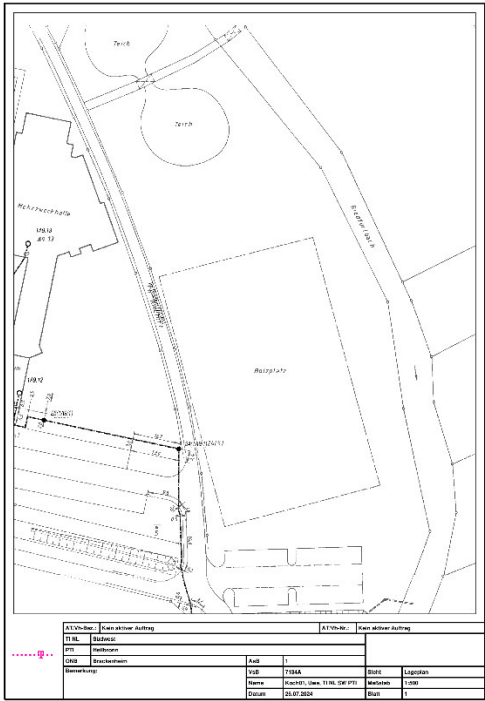
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	 <p data-bbox="580 1050 1323 1241">Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p data-bbox="580 1262 1323 1369">Je nach Leistungsbedarf der neuen KiTa wird für die Stromversorgung eine Kundenstation oder neue Netzstation benötigt. Bei beiden Möglichkeiten ist der dazugehörige Netzausbau sehr umfangreich, daher bitten wir um frühestmögliche Leistungsanmeldung.</p>	<p data-bbox="1341 1050 2022 1075">Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Bauausführung.</p> <p data-bbox="1341 1262 2085 1369">Kenntnisnahme. In der direkten Umgebung des Plangebiets gibt es ausreichend passende Stellflächen für die Station. Die Stadt wird im Vorfeld der Bauausführung mit der Netze BW einen passenden Standort abstimmen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die Trafostationen müssen so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Der benötigte Platzbedarf der Trafostation ist maximal 5m x 7m, das Gebäude wäre maximal 3m x 5m groß. Gewünscht wäre ein Standort der Netzstation so nah wie möglich an einer öffentlichen Verkehrsfläche.</p> <p>Die bestehenden und geplanten Betriebsmittel sind im Verfahren dinglich zu sichern, falls diese noch nicht dinglich gesichert sind. Wir bitten Sie, hierfür unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.
21. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest vom 26.07.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von

Inhalt der Anregungen

Beschluss des Gemeinderats



Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
22. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn vom 29.07.2024	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Ö1 85 Privatpersonen vom 23.07.2024	<p>Gerne kommen die Unterzeichneten Ihrem Angebot, Stellung zum Bebauungsplanverfahren „Riedfurt-West, KiTa Jakobsäcker, Frauenzimmern zu nehmen, nach.</p> <p>Bekanntlich lautet das Gebot der Stunde: „Dem Flächenfraß auf der grünen Wiese Einhalt Gebieten und innerorts Baubedarfe Decken“. Dies ist in der heutigen Zeit, mit den drängenden Klima-Problemen, ein leicht einsehbares und primäres Ziel geworden, wenn es darum geht, Gebäude zu errichten. Konnte man früher hier noch „aus dem Vollen schöpfen“ und sich die freie Natur untertan machen, so wissen wir heute, dass diese Zeiten zumindest in Baden-Württemberg vorbei sind. Wir alle sind direkt von den Ressourcen der Natur abhängig und es gilt, diese zu schützen und zu bewahren. Für eine KiTa eine wertvolle Talau zu opfern, widerspricht u.E. dem gesunden Menschenverstand! Hierfür gibt es mehrere physisch-geographische Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Talauen = Überschwemmungsland sollten als Retentionsflächen unbebaut bleiben. – Dieses Gebiet soll als Naherholungsgebiet unbebaut bleiben. – Flora und Fauna sollen hier geschützt werden – Eine Kita an dieser Stelle hätte eine Lärmbelastung für die Fauna und die Störung des Erholungsgebiets der Talau zur Folge. – Bedingt durch die Feuchtigkeit in Boden und Luft ist mit mehr Insekten, Schnaken, zu rechnen. <p>Wir lehnen den Eingriff in eine Feuchtwiese und deren Flora und Fauna ab.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Fläche wurde vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aus mehreren Alternativen mehrheitlich beschlossen, da sie ihm als der geeignetste verfügbare Standort erscheint.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Überflutungsgebiet. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn, Abteilung Oberirdische Gewässer, wird verwiesen.</p> <p>Das Gebiet ist bereits durch das angrenzende Sportheim und die Riedfurthalle vorgeprägt.</p> <p>Für die Planung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche als Anlage der Begründung beiliegt. Die Betroffenheiten wurden dort erhoben und entsprechende Schutzmaßnahmen wurden festgesetzt. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Zudem wurde zwischenzeitlich ein Umweltbericht angefertigt, welcher eine umfassende Umweltprüfung enthält (Teil 2 der Begründung).</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird nicht als Problem angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Aus städtebaulicher Sicht gehören Kindergärten wie auch Altenheime in den Ort selbst. Am Ortsrand wie hier am Riedfurthbach wird - bedingt durch die Randlänge – unnötiger Autoverkehr mit Lärm und Abgasen erzeugt. Dieser sollte jedoch gerade vermieden und vermindert werden.</p> <p>In einer groben Abschätzung würden jährlich durch den Transport der Kinder aus Güglingen rund unsinnige 48 000 km gefahren werden, wenn man nur von 30 Kindern ausgeht. Mitten im Berufsverkehr entstände vor Frauenzimmern durch die Abbiegesituation eine zusätzliche unnötige Gefahrenquelle.</p> <p>Was die Verteilung der Kitas in Güglingen angeht, so fällt auf, dass sich in Güglingen Ost bereits zwei Kitas befinden. In Anbetracht der bevorstehenden Errichtung von Wohnungen in Güglingen, sei es in der Heilbronner Straße, am Schafhausplatz mit 50-60 Wohnungen in der Otto Link Straße mit einem Mehrfamilienhaus oder der Planung eines Mehrfamilienhauses hinter der Gaststätte Krone, ist der Bau einer neuen Kita in der Ortsmitte vorzuziehen, da zum einen schneller erreichbar und zum anderen hier Grund und Boden bereits versiegelt sind.</p> <p>Die Nähe zur Grundschule ist ein wichtiger Standortvorteil, da Kinder junger Familien sowohl die eine wie die andere Einrichtung besuchen. Auch ist im vorletzten und letzten Kindergartenjahr der Kinder der Kontakt zur Schule und das Einlernen des Schulweges wichtig. Insofern ist der Standort Hintere Wiesen optimal, da zentral gelegen. Aufgrund der Nähe zu öffentlichen Einrichtungen, wie Mediothek, Rathaus, Römermuseum, Grundschule, Eisdielen etc. fühlen sich die Kinder in das städtische Leben eingebunden und nicht wie im andern Fall an den Ortsrand, in eine Feuchtaue abgeschoben. Das Maienfest wird durch die Kita weder räumlich noch zeitlich tangiert, das konnte man in den letzten beiden Jahren ausführlich beobachten. Die Außenflächen sind ausreichend.</p> <p>Auch die Stromversorgung am Riedfurthbach ist bislang nicht geklärt; sie würde der Stadt weitere Kosten in sechsstelliger Höhe aufbürden.</p>	<p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Ca. 45 m nördlich des Plangebiets befindet sich ein Fußweg mit Brücke über den Riedfurthbach. Über diesen ist Frauenzimmern fußläufig zu erreichen. In Richtung Güglingen besteht dagegen ein asphaltierter Feldweg. Die Entfernung zum Stadtrand beträgt über diesen Weg ca. 950 m.</p> <p>Eine Gefährdung auf der Brackheimer Straße durch den Kindertransport ist nicht ersichtlich, da die Einmündung zur Jakobsackerstraße mit einer Linksabbiegerspur ausgestattet ist.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür auch nach ausführlicher Prüfung keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p> <p>Der Standort Hintere Wiesen ist zwar räumlich sehr gut gelegen und befand sich auch in der engsten Wahl, jedoch ist er mit mehreren, kaum lösbaren Problemen behaftet: Die Fläche ist nahezu komplett mit Streuobstbäumen bewachsen, welche seit einigen Jahren in Baden-Württemberg besonders streng geschützt sind und aufwändig ausgeglichen werden müssten. Neben den negativen Folgen für die Umwelt wären hierfür sehr hohe Kosten entstanden. Zudem befinden sich die Grundstücke dort im Privatbesitz und die Eigentümer zeigten nur wenig Mitwirkungsbereitschaft. Aus diesen Gründen musste der Standort verworfen werden. Das Maienfest spielte hierbei keine herausragende Rolle.</p> <p>Entlang der angrenzenden Jakobsackerstraße befinden sich Versorgungskabel der Netze BW. Lediglich eine Trafo-Station wird notwendig, für deren Unterbringung es in der direkten Umgebung genug mögliche Flächen gibt. Die Stadt wird sich diesbezüglich im Vorfeld der Bauarbeiten mit der Netze BW abstimmen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Zur Problematik des hohen Grundwasserstandes die Hinweise b) und c) des Bebauungsplans; hier wird auf die Besonderheiten des Untergrundes mit entsprechend hohen Folgekosten hingewiesen:</p> <p>„Die gewählten Höhen liegen dabei relativ hoch, da in den Boden aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht tief eingegriffen werden kann bzw. ein solcher Eingriff nur mit unverhältnismäßigem Aufwand machbar wäre.“ Zusätzlich verstärkt durch die Eintragung in 2. Örtliche Bauvorschriften „2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (874 (1) Nr. 3 LBO) Aufschüttungen - auch im Anschluss an Gebäude - dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.“</p> <p>Der kritische Untergrund wird auch von der Verwaltung in der Vorlage Nr.42 , 2024 erwähnt: „Von Seiten der Statik wird es sogar befürwortet, dass eine konventionelle Bauweise gewählt wird, da diese dem gesamten Bauvorhaben bei den kritischen Bodenverhältnissen mehr Stabilität verleihen.“</p> <p>Aufgrund der Schwankung des Jährlichen Grundwasserstandes von über einem Meter und dem Aueuntergrund erweist sich der Standort als hoch problematisch!</p> <p>Dies würde bedeuten, dass der Baugrund aufgefüllt werden müsste und an der Erschließungsstraße einen halben Meter über Straßenniveau läge. Zur Riedfurt hin betrüge die Auffüllung dann 1,5 m, da das Gelände hin zur Riedfurt abfällt.</p> <p>Fazit: Wir halten diese Planung für rücksichtslos und unverantwortlich gegenüber Mensch und Natur! Die Kita gehört an den Standort Hintere Wiesen. Der Bebauungsplan Riedfurt sollte bitte nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>Die Grundwasser- und Untergrundsituation ist in der Kostenkalkulation berücksichtigt.</p> <p>Die Auffüllung erreicht im hinteren Bereich maximal ca. 1,1 m Höhe. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass auch das Bestandsgelände vom Straßenrand aus zunächst um ca. 20 cm ansteigt, bevor es beginnt, abzufallen.</p> <p>Kenntnisnahme. Dieser Einschätzung wird aus den oben angegebenen Gründen nicht gefolgt, die Planung wird weiterverfolgt.</p>
<p>Ö2 Privatperson vom 26.07.2024</p>	<p>Am Montag, den 13.05.2024 hatten wir ein Starkregenereignis. Folge: der Riedfurtbach trat über die Ufer, überschwemmte das gesamte Grünland zwischen Mühlgasse und Bach und das Wasser flutete unsere Hofstelle.</p> <p>Meine Rinder standen einen Meter tief im Wasser, die Kameraden von der Feuerwehr waren machtlos. Im Haus haben wir einen Schaden lt. Gutachten von 15.000.- €. - Es kann nicht angehen, dass unter diesen Vorzeichen die Stadt Güglingen einen Kindergarten im Auebereich plant! - Der Bereich zwischen Feldweg und Bach im Riedfurttal muss als Retentionsfläche zwingend erhalten bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurtbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Somit werden weder der Hochwasserschutz noch der Hochwasserabfluss beeinträchtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Probleme mit Landwirten, die ihre Felder (und Weinberge!) in unmittelbarer Umgebung bewirtschaften, sind vorprogrammiert (Begegnungsverkehr).</p> <p>Die Stadt nimmt billigend in Kauf, ein öffentliches Gebäude auf Wiesenuntergrund (Gley, Psuedogley) zu errichten. Es wird zu Setzungen mit Rißbildung im Gebäude. kommen. - Die Planung ist schlichtweg verantwortungslos! - Öffentliche Gelder werden rücksichtslos in den Schlamm / Sand gesetzt.</p> <p>Von allen drei Punkten sind wir mit Punkt 1 und 2 am stärksten betroffen. Insbesondere was Punkt 1 anlangt, werden wir die Planung der Stadt Güglingen an diesem Standort nicht hinnehmen.</p> <p>So Güglingen keine Bereitschaft zeigt, einen anderen Standort für den geplanten Kindergarten zu wählen, werden wir die Angelegenheit eskalieren und uns an die vorgelagerten Behörden bzw. die Politik wenden.</p>	<p>Die Jakobsäckerstraße dient bereits heute als Zufahrt zum Sportheim, zur Riedfurthalle und zum angrenzenden Spielplatz. Bis dorthin ist sie auf eine Breite von ca. 6 m ausreichend ausgebaut. Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, ist ein Ausbau auf diese Breite auch für den Bereich der Elternparkplätze vorgesehen. Über den schmaler ausgebauten Bereich werden lediglich die Personalparkplätze angefahren. Ein erhöhtes Konfliktpotential ist daher nicht ersichtlich.</p> <p>Die Gründung wird fachgerecht mit Hilfe einer Schottertragschicht geplant und durchgeführt. Die Bodenverhältnisse sind dabei berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine unzumutbare Betroffenheit ist nicht zu erkennen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Güglingen
 Gemarkung: Güglingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Riedfurt West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“

Nachtrag 2 zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 26.05.2025 – 27.06.2025 (Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt vom 14.07.2025 – 15.08.2025):

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 20.05.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.05.2025	<p>Zu o.g. Bebauungsplan erhalte die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: V-0542-24-BBP) aus der ersten Beteiligung weiterhin aufrecht.</p> <p>Es bestehen weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
03. Landratsamt Heilbronn Flurneuordnungsamt vom 20.05.2025	Keine Bedenken oder Anregungen seitens des Flurneuordnungsamts.	Kenntnisnahme.
04. terranets bw GmbH vom 20.05.2025	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
05. Gemeindeverwaltung Cleebronn vom 21.05.2025	Cleebronner Belange sind vom Bplan nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
06. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 21.05.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
07. MVV Netze GmbH vom 26.05.2025	<p>Vielen Dank für das Anzeigen Ihrer geplanten Maßnahme.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.07.2024. die weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Im Anhang finden sie unsere Stellungnahme (Stand 04.07.24) sowie einen Bestandsplanausschnitt zu o.g. Betreff.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme wurde am 13.05.2025 vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
08. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 30.05.2025	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 19.05.2025 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p>	Kenntnisnahme.
09. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.06.2025	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az.RPF9-4700-44/46/2 vom 19.07.2024 sowie die geotechnischen Hinweise unter c) des Textteils zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23.04.2025 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme wurde am 13.05.2025 vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoidG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>10. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 03.06.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.</p> <p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 10.07.2024 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir weiterhin als nicht regionalbedeutend ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Planung nun im Regelverfahren durchgeführt wird.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>11. Amprion GmbH vom 04.06.2025</p>	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist erfolgt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
12. Stadt Brackenheim vom 12.06.2025	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2025 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Riedfurt-West, 2. Änderung - KiTa Jakobsäcker“, in Güglingen gebeten.</p> <p>Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme.
13. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim-Cleebronn vom 12.06.2025	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2025 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Riedfurt-West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“ in Güglingen gebeten.</p> <p>Von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim-Cleebronn bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der vVG Brackenheim-Cleebronn werden nicht berührt.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme.
14. NABU Güglingen e.V. vom 20.06.2025	<p>Zum Bebauungsplan 10. Änderung der 1. Fortschreibung “Riedfurt-West, 2. Änderung KiTa Jakobsäcker” nehmen wir wie nachfolgend Stellung.</p> <p>Das geplante Vorhaben in der Aue des Riedfurttales, lehnen wir aus nachfolgenden Gründen ab.</p> <p>1. Starkregenereignisse</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Retention bei Starkregenereignissen auf der bebauten Fläche verloren geht. Dabei wirkt sich gerade die aktuell vorhandene Vegetation positiv auf die Retention aus, im Vergleich zu bewirtschafteten Ackerflächen. Auch die geplante Auenanlage der KiTa, wird nicht die Retentionswirkung haben, wie die aktuelle Vegetation. Darüber hinaus gab es in den letzten Jahren in Deutschland Starkregenereignisse, die stärker waren, als die in den jeweiligen Simulationen dargestellten.</p> <p>Die Verwaltung, ist auf die entsprechenden Einwendungen des LNV nicht eingegangen.</p>	<p>Die Situation im Starkregenfall wurde zwischenzeitlich gutachterlich untersucht. Das Gebäude befindet sich aufgrund der festgesetzten EFH auch bei einem extremen Starkregenereignis außerhalb der Überflutung. Eine Schlechterstellung für An- bzw. Unterlieger durch die geplante Baumaßnahme tritt im Starkregenfall nicht ein.</p> <p>Das ist nicht korrekt. Die damaligen Einwendungen wurden vollumfänglich vom Gemeinderat behandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>2. Tümpel</p> <p>Östlich der Kindertagesstätte befindet sich ein Tümpel mit stehendem Wasser. Entsprechend weitläufig sind Stechmücken verbreitet. Der Außenbereich der Kindertagesstätte ist hiervon betroffen. Als der Platz noch als Bolzplatz genutzt wurde, war dies allgemein bekannt, d.h. sportliche Aktivitäten waren nur mit entsprechender Bekleidung möglich (Aussage ehemaliger Fußballspieler). Eine Ansiedlung der Tigermücke kann nicht ausgeschlossen werden. Dies ist durch ihre immer stärkere Ausbreitung im Süddeutschen Raum nachgewiesen. Die Kinder werden bei einem weiteren Ausbreiten der Tigermücke gesundheitsgefährdet sein.</p> <p>3. Baumbestand</p> <p>Es erfolgten massive Fällarbeiten im Bereich des Riedfurtbachs und beim Tümpelverbund. Wir weisen auf die Stellungnahme des LRA vom 23.7.2024 hin, dabei wird auf den Natur- und Artenschutz verwiesen. Die Fällarbeiten haben in die Schutzgebiete eingegriffen. Von der Verwaltung gab es hierzu keine Stellungnahme und keinen Abwägungsvorschlag. Gab es für diese Baumfällarbeiten eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde des LRA, zwecks einer Genehmigung der Fällung in den Randstreifen? Gibt es hierzu einen entsprechenden Schriftverkehr bzw. müssten bei einer ungenehmigten Fällung Ersatzmaßnahmen erfolgen? Hinweis: Auf dem Parkplatz Riedfurthalle lagerten auf großer Tiefe und Meterhoch Baumstämme.</p> <p>Der alte Baumbestand wurde und wird auch weiterhin durch den Bau der KiTa drastisch reduziert und kann auch durch Neupflanzungen auf Jahre hinaus nicht ersetzt werden. Dadurch ergeben sich negative Folgen für Kühlung und Frischluft in diesem Bereich.</p> <p>4. Amphibien und Reptilien</p> <p>Zur Anregung des LRA S. 16 vom 23.7.24 zum Schutz von Reptilien und Amphibien, werden zusätzliche Arbeiten notwendig. Dies betrifft das Mähen und Mulchen sowie die Anlage eines Amphibienschutzzaunes und dessen Funktionsüberprüfung. Kann die Verwaltung hierfür eine Kostenabschätzung geben?</p> <p>5. Einzugsgebiet des Kindergartens bzw. Erreichbarkeit</p> <p>Die Kindertagesstätte ist u.E. für Kinder der Kernstadt Güglingen geplant.</p>	<p>Tigermücken legen ihre Eier weniger in Tümpeln, sondern primär in sehr kleinen Wasseransammlungen wie in Astlöchern, verstopften Regenrinnen, Pflanzenuntersetzern, Dosen oder Altreifen ab. Da dort auch im Gegensatz zu den an das Plangebiet angrenzenden Tümpeln keine Fressfeinde zu erwarten sind, sind diese kleinen Wasseransammlungen weit besser für die Tigermücke geeignet als die Tümpel.</p> <p>Es erfolgten in der jüngeren Vergangenheit lediglich Eingriffe zur regulären Pflege des Gehölzes, welche nichts mit dem geplanten Bau der KiTa zu tun haben. Auch das Landratsamt behauptet nichts dergleichen.</p> <p>Es werden keine Bäume für den Bau der KiTa gefällt. Der Bereich des Gehölzes, welcher sich innerhalb des Plangebiets befindet, wurde daher als Grünfläche festgesetzt und mit einer Pflanzbindung belegt.</p> <p>Die Kosten für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind selbstverständlich im Budget eingepreist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Die in der Abwägung der Verwaltung vom 13.5.25 formulierten Aussagen Seite 9 Top 1, dass eine fußläufige Erreichbarkeit der KiTa über die nördlich gelegene Brücke der Riedfurt gegeben sei, und dadurch die Möglichkeit für alle bestände die KiTa zu besuchen, ist eine völlig abwegige Begründung, denn wenn Kinder aus Frauenzimmern den Kindergarten besuchen, dann fehlen diese Plätze den Kindern der Kernstadt Güglingen. Anzunehmen, dass Kinder der Kernstadt Güglingen den ca.1 km weiten Weg bis zur KiTa laufen, ist ebenso unsinnig. Hierzu kann davon ausgegangen werden, dass viele Kinder mit dem Auto gebracht werden müssten.</p> <p>Hinweis und Anregung des LRA vom 27.4.24 S 18 zum landwirtschaftlichen Verkehr. Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung sind wir der Ansicht, dass sowohl während der Baumaßnahmen, als auch nach deren Fertigstellung, die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs unter den gegebenen Bedingungen NICHT durchgängig gewährleistet ist.</p> <p>Um den landwirtschaftlichen Verkehr zu den obengenannten Voraussetzungen zu gewährleisten, ist eine Verbreiterung der Jakobsackerstraße notwendig. Begründet wird dies mit einem möglichen Begegnungsverkehr von Traktoren und SUV (Anfahrten Kindergarteneltern) deren Gesamtbreite bis zu 4 m betragen können.</p> <p>Die Jakobsackerstraße hat durchgängig eine Breite von 3 m (im Bereich der Parkplätze 3.80 m). Zu der Verbreiterung werden entsprechend Flächen versiegelt werden müssen. Dies lehnen wir ab.</p> <p>Zusammenfassung: Dem Bebauungsplan einer KiTa Jakobsacker, widersprechen wir aus obengenannten Gründen bzw. zusätzlich zu bisherigen Verfahren, der durch Stellungnahmen der Verwaltung nicht ausreichend abgewogenen Gründen.</p> <p>Zur Ergänzung: Aus allen bisherigen Stellungnahmen geht bislang nicht hervor, ob die Verwaltung durch die Straßenbaubehörde des LRA die Leistungsfähigkeit der Abbiegespur von der Landesstraße L 1103 in die Jakobsackerstraße, in den verkehrsreichsten Zeiten prüfen hat lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Standortfrage wurde im Vorfeld der Planung ausgiebig im Gemeinderat diskutiert. Der große Vorteil des gewählten Standorts ist die Verfügbarkeit der Grundstücke. Ein anderer Standort hätte hohe Kosten für und Verzögerungen durch Grundstückskäufe nach sich gezogen. Der nun gewählte Standort ist für Kinder aus Frauenzimmern natürlich besser erreichbar als für Kinder aus Güglingen. Dennoch steht die KiTa allen Kindern aus allen Stadtteilen offen.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird von Verwaltung und Gemeinderat nicht geteilt.</p> <p>Die Jakobsackerstraße dient bereits heute als Zufahrt zum Sportheim, zur Riedfurthalle und zum angrenzenden Spielplatz. Bis dorthin ist sie auf eine Breite von ca. 6 m ausreichend ausgebaut. Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, ist ein Ausbau auf diese Breite auch für den Bereich der Elternparkplätze vorgesehen. Über den schmaler ausgebauten Bereich werden lediglich die Personalparkplätze angefahren. Zudem wird die neue KiTa keine festen Bring- und Abholzeiten haben, wodurch sich das Verkehrsaufkommen über mehrere Stunden verteilen wird.</p> <p>Die angegebenen Straßenbreiten treffen nur für den Bereich direkt vor der KiTa bzw. für den weiteren Verlauf des Feldwegs im Außenbereich nördlich davon zu. Südlich des Kindergartens wird die Straße deutlich breiter.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen wurden durch den Gemeinderat ausreichend behandelt.</p> <p>Die Straßenbehörde wurde am Verfahren beteiligt und erhebt keine Bedenken gegen die Planung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>15. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 25.06.2025</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens im Stadtteil Frauenzimmern geschaffen werden. Festgesetzt werden soll eine etwa 0,27 ha große Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“.</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet derzeit eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 10. FNP-Änderung geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>16. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 27.06.2025</p>	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht <u>Nutzung der durchgeführten Offenlage als frühzeitige Beteiligung</u> Laut dem Anschreiben wird die bereits durchgeführte Offenlage im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB als frühzeitige Beteiligung im Regelverfahren gewertet. Der Sachverhalt zur Änderung der Verfahrensart und bzgl. der frühzeitigen Beteiligung sind in den Unterlagen in der Begründung darzulegen und redaktionell zu ergänzen.</p> <p><u>Flächennutzungsplan</u> Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p> <p>Natur- und Artenschutz <u>Schutzgebiete</u> Das Plangebiet liegt im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“.</p> <p>Das nach § 33 NatSchG/ § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Auwaldstreifen und Feldgehölz am Riedfurtbach“ (Nr. 169201250119) liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Gemäß textlichen Festsetzungen und dem Plan wird in das Biotop nicht eingegriffen und soll durch Pflanzbindung erhalten und unterhalten werden.</p> <p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Teich mit Verlandungsvegetation im Gewann 'Untere Riedfurt'“ grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich.</p> <p>In Biotope darf nicht erheblich eingegriffen werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind verboten. Sollten Eingriffe erforderlich werden, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und es ist ggf. eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen</p>	<p>Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies trifft auf das gesamte Stadtgebiet Güglingens zu.</p> <p>Das ist korrekt.</p> <p>Das ist korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Artenschutz</u> Das vorgelegte Artenschutzgutachten untersucht die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Amphibien. Die in unserer vorherigen Stellungnahme gemachten Hinweise wurden in das Gutachten so wie die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Unter Einhaltung dieser textlichen Festsetzungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung</u> Insgesamt ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans ein Kompensationsdefizit von 20.071 ÖP (Schutzgut Tiere und Pflanzen: 5.707 ÖP, Schutzgut Boden: 14.364 ÖP). Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist fachlich plausibel und rechnerisch korrekt.</p> <p>Das Kompensationsdefizit von 20.071 ÖP soll planextern über die Zuordnung der Maßnahme M004 – Blühbrachestreifen Flst.Nr. 715 – Gemarkung Güglingen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto der Stadt Güglingen ausgeglichen werden. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wurde festgestellt, dass die Blühbrache hergestellt ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt Güglingen befinden, eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Ausgleichsmaßnahme dauerhaft erhalten bleibt.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> Die im Textteil aufgeführten Punkte 1.7, 1.8, 2.1, 2.2 sowie die Hinweise d), f), g), j) werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.</p> <p>Landwirtschaft Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 2713 auf der Gemarkung Güglingen mit einer Fläche von 39 Ar.</p> <p>Die Flurbilanz weist für die angrenzende Flächen Grenzflur aus, dies ist u.E. auf die beplante Fläche übertragbar. Wir stellen aufgrund der Lage und Größe der überplanten Fläche die Belange der Landwirtschaft zurück.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p><u>Hinweise und Anregungen</u></p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Aufgrund der zunehmenden Größe der landwirtschaftlichen Maschinen sind größere Abstände von min 2 m von Vorteil. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen sowie neu überplanten Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen zu installieren. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p> <p>Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an, Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen, um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weiteren Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entlang der Jakobsackerstraße sind keine Zäune geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Wiederverwertung des Bodens ist festgesetzt.</p> <p>Die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) ist selbstverständlich auch hier anzuwenden.</p> <p>Da die Fläche direkt an den Riedfurtbach angrenzt und sehr hoch anstehendes Grundwasser aufweist, wird auf diese Festsetzung verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Oberirdische Gewässer/Hochwasser</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zum Thema Hochwasser und Gewässer gibt es im Vergleich zur vorherigen Stellungnahme keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte die Auseinandersetzung mit der Starkregengefährdung ausschließlich innerhalb der Abwägungstabelle. In der Begründung des Bebauungsplans wurde lediglich eine vereinfachte Aussage aufgenommen, wonach von der betroffenen Fläche keine erhöhte Gefahr bzw. Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ausgehe. Diese Aussage bleibt jedoch unbelegt und wird fachlich als nicht ausreichend angesehen. Besonders ist kritisch anzumerken, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das außergewöhnliche Starkregenereignis stützt, während das extreme Starkregenereignis nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Die so formulierte Textpassage vermittelt damit den Eindruck, dass bei sämtlichen Starkregenszenarien d.h. selten, außergewöhnlich und extremen Ereignissen keine Gefahr für das Plangebiet und damit für das Gebäude/Vorhaben besteht. Die Bewertung erfolgt damit ohne Berücksichtigung der in BW geltenden Vorgaben zur differenzierten Betrachtung von Starkregenereignissen im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements.</p> <p>Der Leitfaden sieht hier vor bei sogenannten Risikoobjekten (dazu zählen Kindertagesstätten mit besonders schutzbedürftiger Nutzergruppe), als Teil einer risikoorientierten Planung neben dem außergewöhnlichen auch das extreme Starkregenereignis zu betrachten. Die bestehende Bewertung im Bebauungsplan genügt diesen Anforderungen nicht. Die Planung reduziert sich auf ein Einzelszenario und blendet mögliche Auswirkungen durch ein extremes Starkregenereignis komplett aus.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan fehlt eine belastbare Risikoanalyse, die auch ein Extremereignis berücksichtigt und daraus abgeleitete Maßnahmen benennt. Diese ist zu ergänzen.</p> <p>Grundwasser/Bodenschutz/Altlasten</p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes sowie der Altlasten werden in den eingegangenen Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Situation im Starkregenfall wurde zwischenzeitlich gutachterlich untersucht (vgl. Anlage der Begründung). Das Gebäude befindet sich aufgrund der festgesetzten EFH auch bei einem extremen Starkregenereignis außerhalb der Überflutung. Eine Schlechterstellung für An- bzw. Unterlieger durch die geplante Baumaßnahme tritt im Starkregenfall nicht ein. Die Untersuchung liegt den Unterlagen nun bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Aus fachtechnischer Sicht gibt es keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Güglingen, Gemarkung Frauenzimmern. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange sind daher nicht zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. vom 04.07.2025</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme von LNV und Naturschutzgruppe Zabergäu</p> <p>Öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 26.05 bis 5.07.2025 (Veröffentlichung der Unterlagen im Internet der Stadt Güglingen)</p> <p>Eine ordnungsgemäße Mitteilung / Bekanntmachung im Amtsblatt (RMZ) der Stadt Güglingen ist nicht erfolgt -- nur allgemeiner, unkonkreter Verweis auf die Aktualisierung des Internet – RMZ - Ausgabe vom am 06.06.2025. Nachdem festgestellt wurde, dass die Ankündigung verspätet erfolgte, wurde klammheimlich ohne öffentliche Mitteilung in der RMZ die Auslegung um eine Woche verlängert.</p> <p>Unsere Einwendungen in der Stellungnahme zum Bauungsplan KiTa Jakobsäcker vom 16.07.2024 werden vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. Eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung im Gemeinderat der Stadt Güglingen mit unseren Einwendungen, Anregungen und Vorschlägen fand bisher nicht statt bzw. ist offensichtlich auch nicht gewollt.</p> <p>Wir lehnen das geplante Vorhaben in der Aue des Riedfurttales aus nachfolgenden Gründen ab:</p> <p>1. Das geplante Bauvorhaben liegt im Auenbereich des Riedfurttales und stellt einen drastischen, nicht ausgleichbaren Eingriff in den Retentionsraum und Hochwasserrückhalt dar. Der Grünbereich zwischen Sportgelände und Bachlauf geht verloren. Die Kaltluft- und Frischluftleitbahn entlang des Riedfurttales wird eingeschnürt bzw. unterbrochen. Der Biotopverbund feuchter Standorte entlang des Riedfurttales wird durch das Kindergartengebäude ebenfalls unterbrochen (Kernraum feuchter Standorte).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die damaligen Einwendungen wurden vollumfänglich vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Flächen liegen außerhalb des HQ 100 und haben keine Rückhaltefunktionen bei Hochwasser. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn, Abteilung Oberirdische Gewässer, wird verwiesen.</p> <p>Der Grünbereich hat keine besondere ökologische Bedeutung. Der Kaltluftabfluss wird durch das längs zur Abflussbahn geplante Gebäude nicht wesentlich über die bereits heute vorhandenen Barrieren (Gebäude, Gehölzbestände) eingeschränkt. Zum Bach und Auwaldstreifen wird ein Puffer freigehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>2. Entlang des Riedfurtbaches sind beidseitig Gewässerrandstreifen per Gesetz vorgeschrieben, die durch die dargestellte Grünfläche Uferzone / Gewässerrand im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans keine durchgängige 10 m Breite aufweist (Mindestanforderung 10 m im Außenbereich). Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Gewässerrandstreifen entlang des Riedfurtbaches 10 m linksufrig (plangebietsabgewandt) und rechtsufrig (plangebietszugewandt) nur 5 m betragen soll (bereits Innenbereich?) in Umweltbericht (S. 6) vom 25.04.2025 von Wagner + Simon Ingenieure so ausgeführt. Wir befinden uns rechtsufrig selbstverständlich auch im Außenbereich – Mauschelei durch gepl. Bebauungsplanverfahren. Der Außenbereich wird durch den Bebauungsplanentwurf plötzlich als Innenbereich definiert.</p> <p>3. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) entlang des Riedfurtbachs nur bruchstückhaft dargestellt. Selbst, falls auf der westlichen Uferseite des Bachlaufes keine ÜSG-Fläche ausgewiesen und dokumentiert ist, so wurden beim letzten Starkregenereignis am 13. Mai 2024 diese Fläche westlich des Bachlaufes überflutet / überschwemmt. Durch das geplante Bauvorhaben mit seinen Außenanlagen wird der notwendige Hochwasserschutz beeinträchtigt / eingeschränkt. Zudem besteht auch die Gefahr das bei Starkregenereignissen die Außenanlagen der KiTa überschwemmt und beschädigt werden. Die Behauptung im Umweltbericht (S. 6), dass das Überschwemmungsgebiet des Riedfurtbaches nicht in das Plangebiet hinein reicht, stimmt so nicht und ist eine Verharmlosung / Ignorierung der Realität. Starkregenereignisse treten bedingt durch die Klimaveränderung immer häufiger auf.</p> <p>4. Trotz des Eingriffes in den Auenbereich, speziell des verloren gegangenen Retentions- und Rückhalteraumes, werden diese Verluste im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, nicht bilanziert. In welche Bilanzierung geht die geplante Geländeaufschüttung zur Erhöhung der Erdgeschoßfußbodenhöhe ein? Wird die Aufschüttung im Schutzgut Wasser thematisiert bzw. berücksichtigt? In Anbetracht der sich derzeit drastisch verändernden Umweltbedingungen – Klimaveränderung zum einen mit langanhaltenden Trockenperioden sowie zum anderen mit zunehmenden Starkregenereignissen – ist diese Vorgehensweise verantwortungslos, konkret sämtliche fachliche Vorgaben werden bewusst missachtet / ausgeblendet.</p>	<p>Die Fläche liegt bereits heute in einen rechtskräftigen Bebauungsplan und ist damit im planungsrechtlichen Sinne Innenbereich. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen ist 5,00 m breit. Er wird eingehalten und als Pufferfläche zur Kita bestehen bleiben.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurtbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Die angesprochene Aussage im Umweltbericht ist daher korrekt. Somit wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch bei dem angesprochenen Starkregenereignis im Mai 2024 wurde das Plangebiet selbst nicht überschwemmt.</p> <p>Nach der Starkregengefährdungskarte, welche die Stadt im Jahr 2024 ausarbeiten ließ, ist bei einem seltenen Starkregenereignis keine Beeinträchtigung zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ist auf der südlichen Hälfte des Plangebiets mit einer Überflutungstiefe von maximal 10 cm zu rechnen. Lediglich bei einem extremen Starkregenereignis ist von einer flächigen Betroffenheit auszugehen mit Überflutungstiefen von maximal 50 cm. Darauf wurde bereits im Vorfeld reagiert und die maximale EFH entsprechend hoch über dem Gelände festgesetzt. Dies wurde zwischenzeitlich auch gutachterlich bestätigt.</p> <p>Aufgrund des zwischenzeitlichen Wechsels ins Normalverfahren wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz angefertigt. Diese berücksichtigt sämtliche, gesetzlich vorgeschriebenen Aspekte. Der Vorwurf, fachliche Vorgaben zu missachten, wird daher zurückgewiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>5. Im Riedfurtbach kommt noch der streng geschützte Steinkrebs (Austropatamobius forrentium) vor, eine EU-weit geschützte FFH-Art (FFH-Richtlinie Anhang II) auch als besonders geschützte Art der Bundesartenschutzverordnung. Einen Eingriff oder eine Veränderung am bestehenden Gewässer muss unterbleiben – keine Verschlechterung des Gewässerzustandes. Eine Verbesserung bzw. Neugestaltung des bachbegleitenden Auewaldstreifen ist anzustreben (durchgehende Beschattung des Bachlaufes).</p> <p>6. Im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.1 Europäische Vogelarten – ornithologische Untersuchung – fehlen die beiden hier vorkommenden Brutvogelarten Gartengrasmücke (Sylvia borin) und Klappergrasmücke (Sylvia curruca), mit abnehmendem Bestandstrend.</p> <p>7. Im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.2.3 Amphibien wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen bzw. nicht näher untersucht – Fassung 2024. Im aktuellen Umweltbericht wird das Thema nochmals aufgegriffen u. a. mit einer teilweisen Korrektur der Amphibienarten. Die Ausführungen im Umweltbericht (S. 6) <i>“Die Fläche selbst hat für Amphibien keine besondere Bedeutung.“</i> ist unsachlich ohne Nachweis, also so nicht haltbar Im benachbarten Tümpel nördlich des Plangebietes laichen alljährlich Springfrosch (Rana dalmatina) und Grasfrosch (Rana temporaria) ab, auch der Teichfrosch (Pelophylax esculentus) ist hier anzutreffen. Vor über einem Jahrzehnt lebte im Riedfurtal in diesen damals sonnenbeschieneenen – dürrtig beschatteten – Tümpeln der Laubfrosch (Hyla arborea). Beide Gewässer gehören umgehend entschlammt / saniert sowie der üppige Bewuchs zurückgedrängt / ausgelichtet, auch diese Artenschutzmaßnahme gehört zur Aufgabe der Gemeinde.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind keine Eingriffe in den Bach und die gewässerbegleitenden Strukturen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands und Auswirkungen auf Steinkrebsvorkommen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es wurde eine Brutviererkartierung durchgeführt, bei der die beiden aufgeführten Arten im Untersuchungsraum nicht erfasst wurden. Nicht auszuschließen ist, dass die Arten in anderen Jahren auch im Umfeld des geplanten KiTa-Standortes, aber nicht auf der Fläche selbst brüten. Auch bei einem Brutvorkommen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der genannten Arten zu erwarten.</p> <p>Ein Vorkommen von Amphibienarten in der Baufläche kann ausgeschlossen werden, eine Einwanderung während der Bauzeit wird durch Amphibienschutzzäune vermieden.</p> <p>Wie bereits in der Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung erwähnt, wurde der Bereich der Tümpel im aktualisierten Artenschutzbeitrag betrachtet. An den möglichen Auswirkungen und vorgesehenen Maßnahmen änderte sich dadurch nichts.</p> <p>Die Sanierung der angrenzenden Gewässer betrifft nicht den Bebauungsplan.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>8. Laut Pressebericht der Heilbronner Stimme vom 10. Juni 2024 – <i>Neubau des Kindergartens rückt näher</i> – Bericht zur Gemeinderatssitzung – wird auf die schwierigen Bodenverhältnisse verwiesen. Bei hohem schwankendem Grundwasserspiegel müssen entsprechende Geländeaufschüttungen vorgenommen werden, daher sind zur Gründung des Bauvorhabens mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Leider wurden die zusätzlichen Kosten bzw. Mehraufwendungen seither nie in der Öffentlichkeit thematisiert / diskutiert und unter Verschluss gehalten, man spricht hier von 1,08 Millionen Euro Mehrkosten. Es gibt bisher keine Aufstellung zu Einzelgewerken – Information-Hiding. Von einem sparsamen Umgang mit Steuergeldern kann hier keine Rede sein!</p> <p>9. Die Standortwahl des neuen Kindergartens für vorwiegend Kinder aus der Kernstadt Güglingen – nicht Stadtteil Frauenzimmern (Kindergarten vorhanden) – ist weder umweltfreundlich noch nachhaltig, sprich absolut unsinnig. Fernab der Wohngebiete in der Kernstadt Güglingen werden die Kinder mit PKW zur Kindertagesstätte ins Riedfurttal transportiert, so Entfernung rund 2 km, d. h. bewusst wird eine lokale Verkehrszunahme auf der L 1103 zwischen Güglingen und Frauenzimmern in Kauf genommen, verursacht durch „Mama-Taxi“. Dies kann nicht Sinn des ausgewählten KiTa-Standortes sein, dass das Verkehrsaufkommen auf der stark frequentieren, sprich überfüllten Landesstraße L 1103 weiter ansteigt mit allen negativen Folgen, so täglich (Montag – Freitag) zuerst das Bringen mit Anfahrt von Güglingen nach Frauenzimmern und zurück und danach das Abholen mit Anfahrt von Güglingen nach Frauenzimmern und zurück.</p> <p>10. Die Breite des Fahrweges zum gepl. Standort – Zufahrt von der Landesstraße L1103 – ist zu gering, um auch im Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Traktoren und Geräten ausreichend Platz zu haben. Selbst beim Begegnungsverkehr mit zwei SUVs wird es schon eng. Derzeit gibt es auch keine Aussage / Erkenntnisse, ob die Verkehrssituation mit Abbiegespur in die Jakobsäcker als ausreichend leistungsfähig und nicht den täglichen Verkehrsstrom behindernd, beurteilt wird.</p>	<p>Die Kosten für die Gründung sind berücksichtigt und eingeplant. Die konkreten Zahlen wurden im Gemeinderat diskutiert, es handelt sich um 130.000 €. Der Vorwurf, es würden Informationen bewusst verheimlicht, wird zurückgewiesen.</p> <p>Alle Kinder haben die Möglichkeit, Kindergärten in allen Stadtteilen zu besuchen. Eine strikte Trennung zwischen Einrichtungen für Kinder aus Frauenzimmern und Einrichtungen für Kinder aus Güglingen gibt es nicht. Zudem besteht auch die Möglichkeit, den Kindergarten fußläufig sowohl von Frauenzimmern aus (über die nördlich über den Riedfurttal führende Bücke), als auch von Güglingen aus (über einen asphaltierten Feldweg, die Entfernung zum Stadtrand beträgt über diesen Weg ca. 950 m) zu erreichen.</p> <p>Die Jakobsäckerstraße dient bereits heute als Zufahrt zum Sportheim, zur Riedfurthalle und zum angrenzenden Spielplatz. Bis dorthin ist sie auf eine Breite von ca. 6 m ausreichend ausgebaut. Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, ist ein Ausbau auf diese Breite auch für den Bereich der Elternparkplätze vorgesehen. Über den schmaler ausgebauten Bereich werden lediglich die Personalparkplätze angefahren. Zudem wird die neue Kita keine festen Bring- und Abholzeiten haben, wodurch sich das Verkehrsaufkommen über mehrere Stunden verteilen wird.</p> <p>Bezüglich der Einmündung von der Landesstraße wurde die untere Straßenbehörde am Verfahren beteiligt. Sie erhebt keine Bedenken gegen die Planung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>11. Um eine vorübergehende Nachfrage nach Kindergartenplätze zu befrieden, bis ein ökologisch verträglicher Standort ausgewählt wurde, einen Natur- und Waldkindergarten an dieser Stelle zu realisieren. D. h. eine kurzfristig umsetzbare Lösung, keine Versiegelung von Grund und Boden, kein Eingriff in die Riedfurtaue, danach schnelle, einfache Freimachung und Renaturierung des Grundstückes.</p> <p>12. Für eine geplante Maßnahme von derart hoher lokalpolitischer Bedeutung, ein Vorhaben, das so umstritten in der Standortfrage ist und vor allem von sehr großen Teilen der Bevölkerung vehement abgelehnt wird, bedarf es zur Bürgerbeteiligung einer entsprechend informativen, seriösen und konkreten Ankündigung und Information im Amtsblatt (Sprachrohr der Stadt Güglingen) mit der Möglichkeit der Einsicht- und Einspruchnahme. Durch einen Beschluss des Gemeinderats zur Beruhigung / Deeskalierung des umstrittenen KiTa-Standes, die Entscheidung über den Standort an die Bürgerinnen und Bürger von Güglingen zurückzugeben, spricht eine Volksabstimmung / Volksbefragung als eine basisdemokratische Entscheidung herbeizuführen bzw. zuzulassen, wäre gelebte, vorbildliche Demokratie und einmalig für Güglingen.</p> <p>Zusammenfassung: Wer solche Planungen wie dieser präsentierte KiTa-Standort im Riedfurttal zu verantworten hat, sollte sich bewusst sein, dass nicht nur auf Grund der schwierigen hydrologischen und topographischen Verhältnisse, der ökologischen Beeinträchtigung der Riedfurtaue zusätzlich die Umwelt durch die Verkehrszunahme belastet wird, also ein nachhaltiges Wirtschaften hier nicht gegeben ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird eine dauerhafte Lösung benötigt, daher wird am geplanten Neubau festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Standort wurde nach langer Suche durch den von der Bevölkerung gewählten Gemeinderat zugestimmt. Die Bevölkerung wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Das letzte Wort hat aber entsprechend der Vorgaben des Planungsrechts der Gemeinderat.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird nicht geteilt.</p>
<p>Ö1 Privatperson vom 23.06.2025</p>	<p>Wie uns allen bekannt ist, lautet das Gebot der Stunde, dem Flächenfraß auf der grünen Wiese Einhalt zu gebieten, um innerorts Baubedarfe zu decken. In der heutigen Zeit, bei den heute drängenden Klima-Problemen und der allgemein zunehmenden Flächenversiegelung halten wir es für untragbar, der Natur eine wertvolle Feuchtaue am Riedfurttal zu entreißen. Hierfür gibt es mehrere Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talaue und Retentionsfläche, die unbebaut bleiben sollten 	<p>Kenntnisnahme. Die Fläche wurde vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aus mehreren Alternativen mehrheitlich beschlossen, da sie ihm als der geeignetste verfügbare Standort erscheint.</p> <p>Das Plangebiet ist als Retentionsfläche von untergeordneter Bedeutung. Es ist zudem bereits durch das angrenzende Sportheim und die Riedfurthalle vorgeprägt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in eine Feuchtwiese und deren Flora und Fauna mit großflächigem Wiesensalbeivorkommen - Verlärmung und Belastung der Talaue durch Autoverkehr <p>Aus Sicht einer korrekten Infrastrukturplanung mit nachhaltiger Nutzorientierung gehört ein Bildungsprojekt wie diese Kita in den Ort selbst. Am Ortsrand, wie am Riedfurtbach, wird, bedingt durch die Randlage, unnötiger Autoverkehr mit Lärm und Abgasen erzeugt. Dieser sollte doch gerade vermindert werden. Bei 30 Kindern beträgt die Summe der gefahrenen km/a ca. 48.000, eine unerträgliche Mehrbelastung, ganz abgesehen von der neu entstehenden Gefahrenzone durch die Linksabbiegerspur ins Riedfurttal. Aufgrund der Randlage müssten die Kinder immer gefahren werden; sie könnten den Weg nie selbstständig zurücklegen.</p> <p>Außerdem gibt es in Güglingen Ost bereits zwei große Kindertagesstätten. In Anbetracht der bevorstehenden Errichtung von Wohngebäuden in Güglingen Mitte – Otto Link Straße, Schafhausplatz — wird in der Ortsmitte Bedarf entstehen und ist hier der richtige zentrale Standort. Grund und Boden sind bereits versiegelt, die Infrastruktur ist vorhanden. Die Nähe zur Grundschule ist ein wichtiger Punkt, da Kinder junger Familien sowohl die eine wie die andere Einrichtung besuchen. Sicherlich kann das jährliche Maienfest trotzdem am gewohnten Ort stattfinden. Die Kinder fühlen sich aufgrund der Nähe zu öffentlichen Einrichtungen wie Mediothek, Rathaus, Römermuseum, Grundschule, Realschule, Eisdielen etc. in das städtische Leben eingebunden und nicht an den Ortsrand an eine Feuchtaue mit Stechmücken abgeschoben.</p> <p>201 Unterschriften</p>	<p>Für die Planung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche als Anlage der Begründung beiliegt. Die Betroffenheiten wurden dort erhoben und entsprechende Schutzmaßnahmen wurden festgesetzt. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Zudem wurde ein Umweltbericht angefertigt, welcher eine umfassende Umweltprüfung enthält (Teil 2 der Begründung). Diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Fläche keine besondere ökologische Bedeutung hat.</p> <p>Das Gebiet ist bereits durch das angrenzende Sportheim und die Riedfurthalle vorgeprägt.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>Ö2 Privatperson vom 02.08.2025</p>	<p>Aus ökologischer, städtebaulicher und verkehrspolitischer Sicht ist der o.g. Standort nicht vertretbar und entspricht nicht den gegenwärtigen drängenden klimapolitischen Anforderungen an eine behutsame städtische Bebauungsplanung und er entspricht auch nicht der sinnvollen Nutzung der vorhandenen städtischen Infrastruktur.</p> <p>Stillschweigend wird davon ausgegangen, dass jeder Familie von vornherein zwei PKW zur Verfügung stehen. Der Hauptverdiener fährt mit seinem Auto zur Arbeit und die Stadt geht davon aus, dass selbstverständlich ein zweiter PKW für den Transport des Nachwuchses bereit steht. So fördert man den Wildwuchs und die weitere Zunahme des Autoverkehrs auf unverantwortliche Art und Weise, gäbe es doch durchaus Alternativ-Standorte in der Innenstadt.</p> <p>Im Gespräch mit einer jungen Mutter beim Behelfskindergarten Seebücke wurde gesagt. Zitat: "Eine Kita in der Riedfurt Frauenzimmern?! Was machen dann die, die kein Auto haben?"</p> <p>Die Stadt Güglingen sollte bestrebt sein, den Autoverkehr einzudämmen. Immerhin gibt es aus diesem ökologisch wichtigen Grund auch die Überlegungen die Zabergäubahn zu reaktivieren. Unter diesen Gesichtspunkten der Verkehrsvermeidung damit der Co² Einsparung der Einsparung von Lärm und Autoabgasen ist der geplante Standort nicht sinnvoll und sollte verworfen werden.</p> <p>Entsiegelung statt Versiegelung! Und die entsiegelten Flächen sollten ökologisch aufgewertet werden. So begegnet man den drängenden Klimaproblemen und bietet zukünftigen Generationen die Chance auf ein lebenswertes Dasein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ca. 45 m nördlich des Plangebiets befindet sich ein Fußweg mit Brücke über den Riedfurtbach. Über diesen ist Frauenzimmern fußläufig zu erreichen. In Richtung Güglingen besteht dagegen ein asphaltierter Feldweg. Die Entfernung zum Stadtrand beträgt über diesen Weg ca. 950 m.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö3 Privatperson vom 14.08.2025</p>	<p>Beigefügt weitere 76 Personen (Unterstützer, welche die Stellungnahme/Petition von (Ö1/Ö2) unterstützen:</p> <p>Wie uns allen bekannt ist, lautet das Gebot der Stunde, dem Flächenfraß auf der grünen Wiese Einhalt zu gebieten, um innerorts Baubedarfe zu decken. In der heutigen Zeit, bei den heute drängenden Klima-Problemen und der allgemein zunehmenden Flächenversiegelung mit ihren negativen Auswirkungen halten wir es für untragbar, der Natur eine wertvolle Talaue (Feuchtaue), wie hier am Riedfurtbach, zu entreißen. Zahlreiche Argumente sprechen gegen das Vorhaben hier einen Kindergarten zu errichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talaue und Retentionsfläche zur Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung, die unbebaut bleiben sollten 	<p>Das Plangebiet ist als Retentionsfläche von untergeordneter Bedeutung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsgebiet entlang des Riedfurthbachs mit 10 m Gewässerrandstreifen darf nicht versiegelt werden. Letztes Hochwasserereignis (Starkregenereignis) mit Überflutungen bis zum Hof von Tobias Ruchte war im Frühjahr 2024. - Kalt- und Frischluftproduktion (Korridor entlang der Talaue) darf nicht eingeschnürt oder der Abfluss behindert werden - Eingriff in eine Feuchtwiese und deren Flora und Fauna mit großflächigem Wiesensalbeivorkommen, relevant für Wildbienen und andere Insekten - Flächiges Ufergehölze entlang des Riedfurthbach (Auwaldstreifen) und üppigem Baumbestand müssen erhalten werden - Verlärmung und Belastung der Talaue durch drastisch zunehmenden Autoverkehr - Zufahrt zum geplanten Standort für Begegnungsverkehr (z. B. zweier SUVs) ungeeignet bzw. viel zu eng - Unnötige Mehrkosten von 1,08 Mio Euro durch Bodengründung wegen problematischer Bodenverhältnisse <p>Aus ökologischer, umweltschutzrelevanter und städtebaulicher Sicht handelt es sich hier um einen vollkommen unsinnigen Standort.</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurthbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Die angesprochene Aussage im Umweltbericht ist daher korrekt. Somit wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch bei dem angesprochenen Starkregenereignis im Mai 2024 wurde das Plangebiet selbst nicht überschwemmt.</p> <p>Der Kaltluftabfluss wird durch das längs zur Abflussbahn geplante Gebäude nicht wesentlich über die bereits heute vorhandenen Barrieren (Gebäude, Gehölzbestände) eingeschränkt.</p> <p>Für die Planung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche als Anlage der Begründung beiliegt. Die Betroffenheiten wurden dort erhoben und entsprechende Schutzmaßnahmen wurden festgesetzt. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Zudem wurde ein Umweltbericht angefertigt, welcher eine umfassende Umweltprüfung enthält (Teil 2 der Begründung). Diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Fläche keine besondere ökologische Bedeutung hat.</p> <p>Der Schutz der Ufergehölze ist festgesetzt.</p> <p>Das Gebiet ist bereits durch das angrenzende Sportheim und die Riedfurthhalle vorgeprägt.</p> <p>Die Jakobsackerstraße dient bereits heute als Zufahrt zum Sportheim, zur Riedfurthhalle und zum angrenzenden Spielplatz. Bis dorthin ist sie auf eine Breite von ca. 6 m ausreichend ausgebaut. Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, ist ein Ausbau auf diese Breite auch für den Bereich der Elternparkplätze vorgesehen. Über den schmaler ausgebauten Bereich werden lediglich die Personalparkplätze angefahren. Zudem wird die neue Kita keine festen Bring- und Abholzeiten haben, wodurch sich das Verkehrsaufkommen über mehrere Stunden verteilen wird.</p> <p>Die Kosten für die Gründung sind berücksichtigt und eingeplant. Die konkreten Zahlen wurden im Gemeinderat diskutiert, es handelt sich um 130.000 €.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Aus Sicht einer korrekten Infrastrukturplanung mit nachhaltiger Nutzorientierung gehört ein Bildungsprojekt wie die geplante Kita in den Ort selbst. Am Ortsrand, wie am Riedfurtbach, wird unnötiger Autoverkehr mit Lärm und Abgasen erzeugt. Dieser sollte doch gerade vermindert werden.</p> <p>Bei 30 Kindern beträgt die Summe der gefahrenen Strecken ca. 48.000 km pro Jahr, eine unerträgliche Mehrbelastung, ganz abgesehen von der neu entstehenden Gefahrenzone durch die Linksabbiegerspur ins Riedfurttal.</p> <p>Aufgrund der Randlage müssten die Kinder immer gefahren werden; sie könnten den Weg nie selbstständig zurücklegen („Mama-Taxi“). Außerdem gibt es im Wohngebiet Güglingen Ost bereits zwei große Kindertagesstätten.</p> <p>In Anbetracht der bevorstehenden Errichtung von Wohngebäuden in Güglingen Mitte - Otto Link Straße, Schafhausplatz — wird in der Ortsmitte Bedarf entstehen und ist hier der richtige zentrale Standort für eine Kita. Grund und Boden sind bereits versiegelt, die Infrastruktur ist vorhanden. Die Nähe zur Grundschule ist ein wichtiger Punkt, da Kinder junger Familien sowohl die eine wie die andere Einrichtung besuchen. Sicherlich kann das jährliche Maienfest trotzdem am gewohnten Ort stattfinden. Die Kinder fühlen sich aufgrund der Nähe zu öffentlichen Einrichtungen wie Mediothek, Rathaus, Römermuseum, Grundschule, Realschule, Eisdiele etc. in das städtische Leben mit eingebunden und nicht an den Ortsrand in eine Feuchtaue mit Stechmücken abgeschoben.</p> <p>76 Unterschriften</p>	<p>Die Straßenbehörde wurde am Verfahren beteiligt, sieht keine Gefahren durch Linksabbieger und erhebt auch keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>
<p>Ö4 Privatperson vom 17.08.2025 (verfristet)</p>	<p>Ich wollte dies eigentlich bis 15.08.25 an die Stadt schreiben. Das Kind ist ja längst in den Brunnen gefallen und es gibt keinen Rückzug mehr. Leider!! Bitte nehmen Sie es trotzdem zur Kenntnis.</p> <p>Appell an die Vernunft und den gesunden Menschenverstand.</p> <p>Der Kindergarten darf nicht in Frauenzimmern gebaut werden! Alles spricht dagegen. Für diesen Standort gibt es kein einziges vernünftiges Argument. In Güglingen wird ein Kindergarten gebraucht und nicht in den Stadtteilen! Es gibt in Güglingen für einen Kindergarten prädestinierte Standorte mit ganz erheblichen Vorteilen.</p>	<p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Gewiss, wir haben hier in Deutschland eine Demokratie. Ein hohes Gut. Die Mehrheit der von der Bevölkerung gewählten Stadträte hat so entschieden. Mit gesundem Menschenverstand ist diese Entscheidung für mich aber nicht nachvollziehbar und man verliert den Glauben an das Gremium Gemeinderat, welches zum Wohle der Bürgerschaft Entscheidungen treffen soll.</p> <p>Deshalb nochmals meine eindringliche Bitte, sich vom Standort Frauenzimmern zu verabschieden. Außer den mit ja gestimmten Stadträten kenne ich persönlich kaum jemanden, welcher für den Standort Frauenzimmern ist. Ein Bürgerentscheid würde dies ganz eindeutig zum Ausdruck bringen.</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger sollen entscheiden. Letztendlich sind auch sie die Steuerzahler!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Standort wurde nach langer Suche durch den von der Bevölkerung gewählten Gemeinderat zugestimmt. Die Bevölkerung wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Das letzte Wort hat aber entsprechend der Vorgaben des Planungsrechts der Gemeinderat.</p>